



**RECHNUNGSHOF
RHEINLAND-PFALZ**

Auszug aus dem Kommunalbericht 2022

Nr. 2 Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen – Leistungsarten präziser abgrenzen und Regelungen zu Kosten der Unterkunft und Heizung anpassen

Impressum:

Rechnungshof Rheinland-Pfalz
Gerhart-Hauptmann-Straße 4
67346 Speyer

Telefon: 06232 617-0
Telefax: 06232 617-100
E-Mail: poststelle@rechnungshof.rlp.de
Internet: <https://rechnungshof.rlp.de>

Nr. 2 Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen – Leistungsarten präziser abgrenzen und Regelungen zu Kosten der Unterkunft und Heizung anpassen

1 Allgemeines

Wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend mit eigenen Mitteln oder Kräften gewährleisten kann, erhält Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Damit wird dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums Rechnung getragen.

Die Hilfen stellen auf einen gesetzlich normierten Bedarf ab.⁸³ Zudem sind sie bedürftigkeitsabhängig, d. h., sie erfordern insbesondere den Einsatz eigenen Einkommens und Vermögens.

Zu den staatlichen Leistungen der Existenzsicherung (sog. Mindestsicherung) gehören insbesondere:⁸⁴

- Die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II: Diese sichert vor allem den Lebensunterhalt erwerbsfähiger Personen⁸⁵ bis zum Erreichen der rentenrechtlichen Regelaltersgrenze. Als erwerbsfähig gelten auch Personen, die für bis zu sechs Monate voll erwerbsgemindert sind.⁸⁶ Zuständig sind die Jobcenter.
- Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII: Diese sichert den Lebensunterhalt ab Erreichen der Regelaltersgrenze sowie zuvor bei dauerhafter voller Erwerbsminderung ab dem 18. Lebensjahr. Zuständig sind die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe.
- Die Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII: Diese sichert den Lebensunterhalt für Personen, die die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben und befristet (länger als sechs Monate) voll erwerbsgemindert sind.⁸⁷ Zuständig sind ebenfalls die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe. Hilfe zum Lebensunterhalt erhält nur, wer die gesetzlichen Voraussetzungen der anderen Mindestsicherungsleistungen nicht erfüllt.

Die vorstehenden Leistungen stehen gleichrangig und selbstständig nebeneinander in einem Ausschließlichkeitsverhältnis.⁸⁸ Andere Leistungen, die auch der Sicherstellung des Lebensunterhalts dienen (z. B. nach dem Bundesversorgungsgesetz), sind dagegen vorrangig zu berücksichtigen.

Beim kommunalen Finanzierungsanteil an den Mindestsicherungsleistungen gibt es erhebliche Unterschiede:

- Die Leistungsausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erstattet der Bund den Kommunen zu 100 %.

⁸³ Grundsätzlich Pauschalen für den Regelbedarf sowie tatsächliche, angemessene Kosten der Unterkunft und Heizung, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, Mehrbedarfe und sonstige Bedarfe.

⁸⁴ Die ebenfalls hierzu gehörenden Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bleiben hier außer Betracht.

⁸⁵ Sowie grundsätzlich den der zur Bedarfsgemeinschaft gehörenden Personen.

⁸⁶ Vgl. Klein in jurisPK-SGB II, § 8 Rn. 25 m. w. N.

⁸⁷ Abweichend hiervon kommt bei einer befristeten vollen Erwerbsminderung Sozialgeld nach dem SGB II in Betracht, wenn die hilfebedürftige Person in einer Bedarfsgemeinschaft mit einer erwerbsfähigen Person lebt.

⁸⁸ Bundessozialgericht, Urteil vom 12. Dezember 2013 – B 14 AS 90/12 R (juris Rn. 50).

- Auch die SGB II-Leistungen werden weit überwiegend vom Bund finanziert.
- Die Hilfe zum Lebensunterhalt finanzieren hingegen die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe.⁸⁹

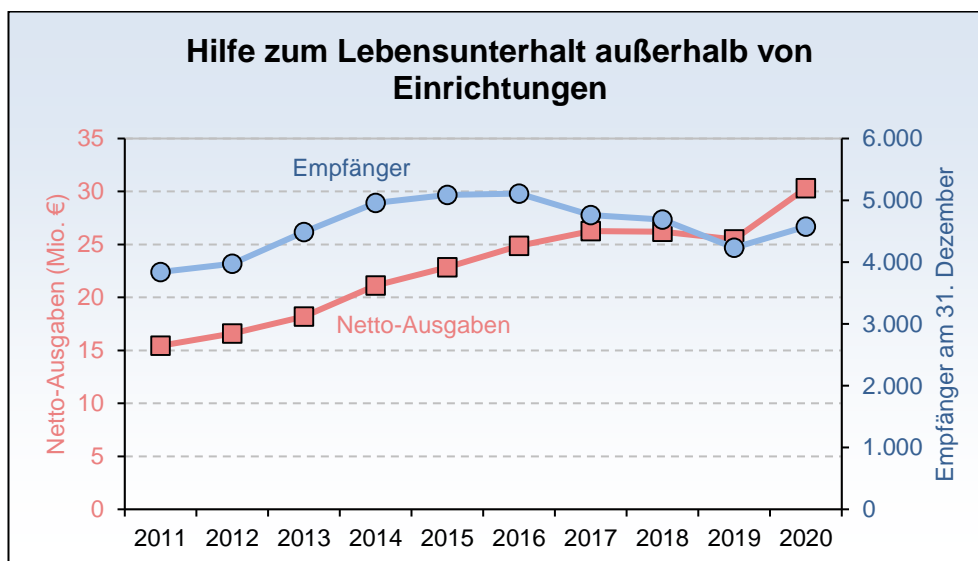
Für die Kommunen ist es daher von Bedeutung, nur in den Fällen Hilfe zum Lebensunterhalt zu gewähren, in denen keine der anderen Mindestsicherungsleistungen einschlägig ist.

Die rechtskonforme und wirtschaftliche Umsetzung der von den Kommunen zu finanzierenden Hilfe zum Lebensunterhalt war Gegenstand von Prüfungen bei vier kreisfreien Städten und drei Landkreisen in den Jahren 2018 bis 2021. Bei einem Landkreis wurden auch die Verbandsgemeinden und eine kreisangehörige Stadt, denen die Aufgabenerledigung übertragen war (Delegationsnehmer), in die Prüfung einbezogen.

Der vorliegende Beitrag fasst die wesentlichen Erkenntnisse aus den Prüfungen zusammen. Allein bei zwei Städten und einem Landkreis hat der Rechnungshof Einsparpotenziale von zusammen etwa 2,0 Mio. € jährlich festgestellt.⁹⁰ Ein anderer Landkreis teilte mit, dass aufgrund der Prüfung der Fallbestand an Hilfen zum Lebensunterhalt um 40 % habe reduziert werden können.

2 Fallzahlen und Ausgaben – Unterschiede nicht nur strukturbedingt

Von 2011 bis 2016 sind die Empfängerzahlen der Hilfe zum Lebensunterhalt landesweit kontinuierlich gestiegen. Danach war bis 2019 ein Rückgang um 17 % zu verzeichnen. Die erneute Steigerung im Jahr 2020 dürfte insbesondere Folge der Covid-19-Pandemie gewesen sein. Zuletzt lagen die Fallzahlen noch 10 % unter dem Höchststand, während die Ausgaben mit 30,3 Mio. € einen neuen Höchstwert erreichten.⁹¹



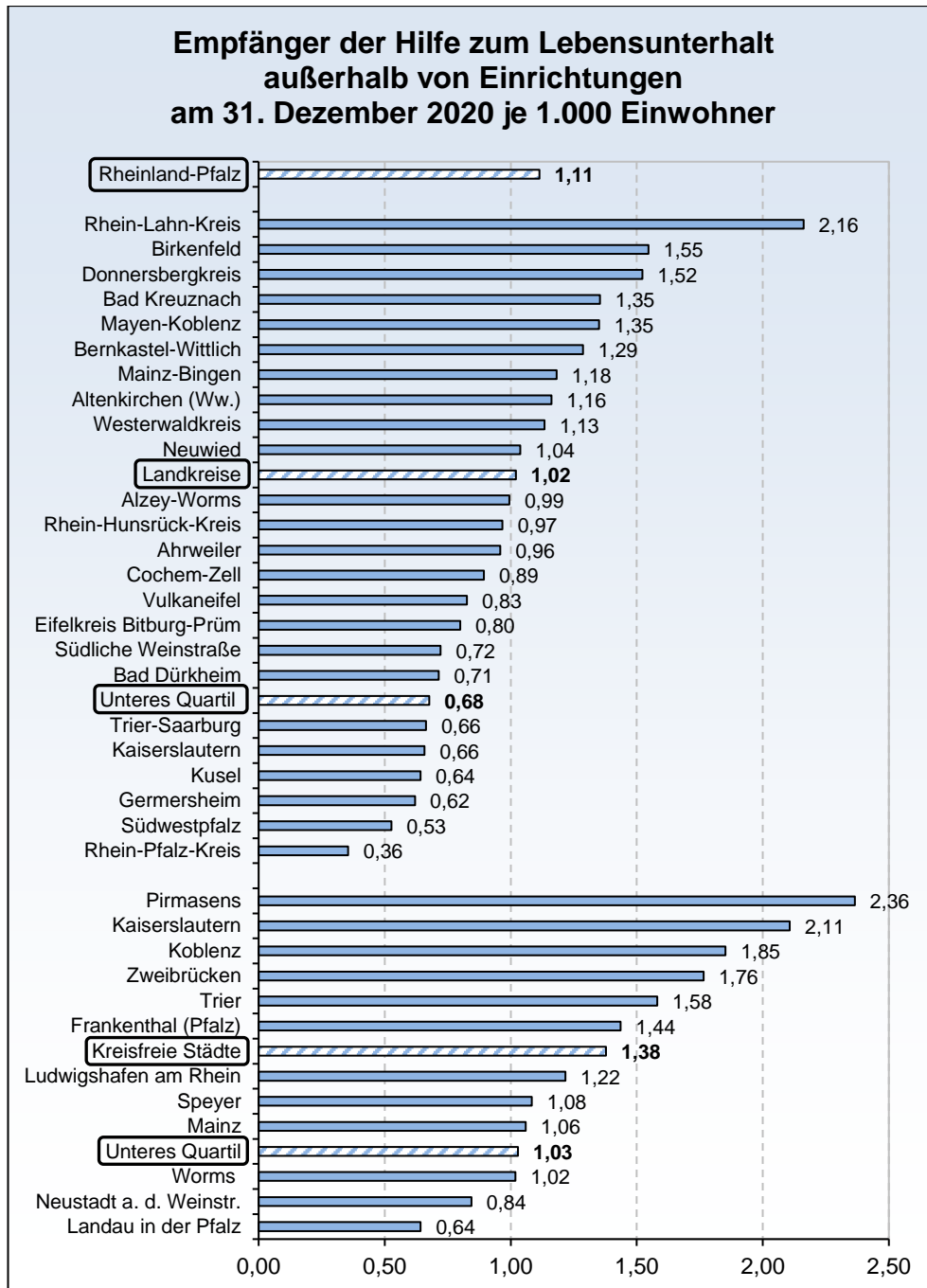
Die Grafik zeigt die Gesamtzahl der Leistungsberechtigten in Rheinland-Pfalz jeweils zum 31. Dezember sowie die Netto-Ausgaben im jeweiligen Jahr.

⁸⁹ §§ 2 Abs. 1, 5 Abs. 1 AGSGB XII. Die Landkreise beteiligen die Verbandsgemeinden und verbandsfreien kreisangehörigen Gemeinden an den Kosten (§ 7 Abs. 1 AGSGB XII). Zuweisungen des Landes für die Träger der Sozialhilfe im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs bleiben hier außer Betracht.

⁹⁰ Einsparpotenziale gab es – in geringerem Umfang – auch bei den übrigen geprüften Sozialhilfeträgern.

⁹¹ Statistisches Landesamt, Statistische Berichte KI – j/08 bis KI – j/20, im Internet abrufbar unter <https://www.statistik.rlp.de/de/gesellschaft-staat/soziales/publikationen/>.

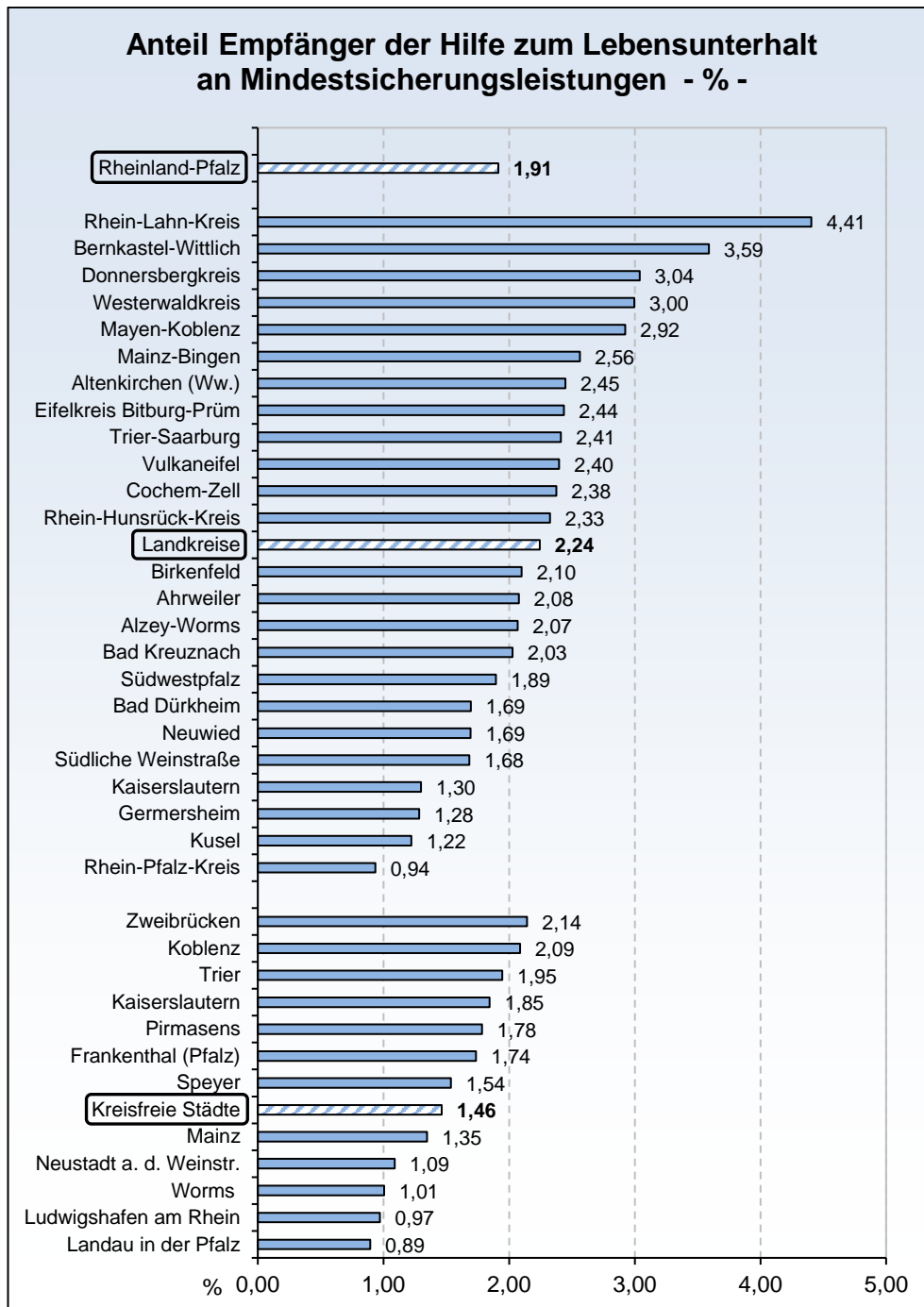
Während die durchschnittliche Zahl der Empfänger je 1.000 Einwohner in kreisfreien Städten größer war als in Landkreisen (1,38 zu 1,02), streuten die Einzelwerte bei den Landkreisen stärker.



Das Diagramm veranschaulicht die Unterschiede bei der Empfängerdichte der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen im Vergleich der Landkreise und kreisfreien Städte (Stand 31. Dezember 2020).

Wird als Benchmark das untere Quartil der Werte der jeweiligen Gebietskörperschaftsgruppe angenommen, waren die Höchstwerte bei den kreisfreien Städten mehr als doppelt und bei den Landkreisen mehr als dreimal so hoch wie diese Referenzwerte. Die Unterschiede innerhalb der Vergleichsgruppen und der höhere Durchschnittswert der kreisfreien Städte waren nur zum Teil mit der Sozialstruktur zu erklären.

Auffällig ist, dass der Anteil der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt an den Leistungen der Mindestsicherung⁹² in kreisfreien Städten geringer war als in Landkreisen (1,46 % zu 2,24 %).



Die Grafik zeigt den Anteil der Empfänger von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt an Empfängern von Mindestsicherungsleistungen.

Die Spannweite der Anteile reichte Ende 2020 von 0,89 % bis 2,14 % bei den kreisfreien Städten sowie von 0,94 % bis 4,41 % bei den Landkreisen. Der Wert der kreis-

⁹² Daten zur Anzahl der Leistungsberechtigten nach dem SGB II können im Internet abgerufen werden unter <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Statistiken/Interaktive-Statistiken/Grundsicherung/Grundsicherung-Nav.html>. Bei den Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII sind nur Leistungsberechtigte unter der Regelaltersgrenze einbezogen.

freien Stadt mit dem höchsten Anteil lag sogar unter dem Durchschnitt der Landkreise. Bei dieser Kennzahl dürfte der Einfluss der Sozialstruktur deutlich geringer sein als auf die reinen Fallzahlen. Hier wirkt sich stattdessen die Sachbearbeitung stärker aus. Diese hat erheblichen Einfluss auf die Fallzahlen – und damit die Ausgaben –, insbesondere durch die Abgrenzung zu anderen Sozialleistungen, vor allem zum SGB II und zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

Der Vergleich zeigt auch den Nachteil der Delegation. Die meisten Landkreise mit einem überdurchschnittlichen Anteil an Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt an den Mindestsicherungsleistungen hatten die Leistungen delegiert, während die unter dem Durchschnitt liegenden Landkreise die Aufgaben überwiegend selbst bearbeiteten. Auch bei den in die Prüfungen einbezogenen Landkreisen waren vermehrt Mängel bei dem Landkreis festzustellen, der die Leistungen delegiert hatte.⁹³

Bei den geprüften örtlichen Trägern mit überdurchschnittlichen Fallzahlen stellte der Rechnungshof insbesondere hinsichtlich der Abgrenzung der Leistungsarten gravierende Mängel fest. Aber auch bei örtlichen Trägern, die unterhalb der Durchschnittswerte lagen, bezogen einige Leistungsberechtigte die falsche Leistung und waren auch sonstige Mängel festzustellen.

Sämtliche örtlichen Träger sollten daher hinsichtlich des Verfahrens zur Abgrenzung der Leistungsarten prüfen, ob sichergestellt ist, dass nur diejenigen Personen Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen, die weder dem SGB II noch der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zuzuordnen sind. Bei örtlichen Trägern, die über den Durchschnittswerten liegen, kann auch eine Überprüfung des kompletten Fallbestands geboten sein.

3 Entscheidung über Hilfeart – vielfach unzutreffend zulasten der kommunalen Haushalte

3.1 Abgrenzung zwischen Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII sowie dem 3. und 4. Kapitel SGB XII

Die Sicherung des Lebensunterhalts im Rahmen des SGB II ist grundsätzlich an die Erwerbsfähigkeit (§ 8 SGB II) gebunden.⁹⁴ Bei dauerhafter voller Erwerbsminderung besteht hingegen ggf. Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Liegt dagegen eine nur vorübergehende, aber voraussichtlich länger als sechs Monate dauernde⁹⁵ volle Erwerbsminderung vor, besteht ggf. Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt.

Die Feststellung der Erwerbsfähigkeit obliegt bei Arbeitssuchenden zunächst der Agentur für Arbeit.⁹⁶ Bei Zweifeln beauftragt das Jobcenter den Ärztlichen Dienst der

⁹³ Auf die Nachteile der Delegation hatte der Rechnungshof – am Beispiel der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – bereits im Kommunalbericht 2009 (Tz. 2 Nr. 11.1) und darüber hinaus im Kommunalbericht 2013 (Anlage 2 zu Nr. 5) hingewiesen. Das gilt nach dem Ergebnis der Prüfung auch für Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt. Sofern an der Sachbearbeitung durch kreisangehörige verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden festgehalten wird, sollten die Kreisverwaltungen durch regelmäßige Überprüfungen im Rahmen ihrer Fachaufsicht (§ 3 Abs. 1 AGSGB XII) auf eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung hinwirken.

⁹⁴ Erwerbsfähig im Sinne des SGB II ist, wer nicht voll erwerbsgemindert ist. Die Definition der vollen Erwerbsminderung richtet sich nach den Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI).

⁹⁵ § 21 Satz 1 SGB XII schließt Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt für Personen aus, die dem Grunde nach als Erwerbsfähige leistungsberechtigt nach dem SGB II sind. Nach dessen § 8 Abs. 1 ist erwerbsfähig, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. „Auf absehbare Zeit“ setzt einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten voraus (Klein in jurisPK-SGB II, § 8 Rn. 25 m. w. N.).

⁹⁶ § 44a Abs. 1 Satz 1 SGB II.

Agentur für Arbeit oder einen Amtsarzt mit der Erstellung eines entsprechenden Gutachtens.⁹⁷ Sofern die Erwerbsfähigkeit verneint wird und daraus eine Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte resultiert, können diese dem widersprechen, worauf eine alle beteiligten Leistungsträger bindende Entscheidung über die Erwerbsfähigkeit oder die Erwerbsminderung durch die DRV⁹⁸ getroffen wird. Die Sozialämter können sich aber auch selbst an die DRV wenden (Ersuchen) um zu klären, ob und in welchem Umfang die Leistungsberechtigten erwerbsfähig sind. Diese stellt daraufhin fest, ob die Leistungsberechtigten voll erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Abs. 2 SGB VI sind und es unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann.⁹⁹

Die für die Leistungszuständigkeit maßgebliche Klärung der Erwerbsfähigkeit wurde von den Sozialämtern vielfach nicht oder nicht zeitnah betrieben. Zum Teil waren zur Regelung des Leistungsübergangs Vereinbarungen zwischen Jobcentern und Sozialhilfeträgern geschlossen, die entweder nachteilig für die Landkreise und Städte waren, oder von denen zu deren Nachteil abgewichen wurde. Das hatte vermeidbare Leistungsausgaben bei der Hilfe zum Lebensunterhalt zur Folge. Die wesentlichen bei der Prüfung erkannten Mängel sind nachfolgend dargestellt.

3.1.1 Fallübernahme vom Jobcenter ohne vorheriges oder zeitnah erstelltes DRV-Gutachten zur Erwerbsminderung

Sozialämter übernahmen Fälle vom jeweiligen Jobcenter zwecks Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt, weil Gutachten des Ärztlichen Dienstes der Agentur für Arbeit¹⁰⁰ befristete volle Erwerbsminderung von mehr als sechs Monaten festgestellt hatten. Feststellungen der DRV hierzu fehlten im Zeitpunkt der Fallübernahme.

Die Übernahme von Fällen des Jobcenters ohne Gutachten der DRV¹⁰¹ ist zwar rechtlich zulässig, aber nicht geboten und hat Nachteile für die Träger der Sozialhilfe:

- Liegt entgegen oder auch entsprechend der Auffassung des abgebenden Jobcenters dauerhafte volle Erwerbsminderung vor, hätten die Sozialämter anstelle von Hilfe zum Lebensunterhalt Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu bewilligen. Dies erfordert jedoch grundsätzlich ein DRV-Gutachten. Stellt dieses nach Fallübernahme ggf. rückwirkend dauerhafte volle Erwerbsminderung fest, dürfen die Landkreise und kreisfreien Städte die zwischenzeitlich geleistete Hilfe zum Lebensunterhalt nicht zulasten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung „umbuchen“.¹⁰²
- Ist der Leistungsberechtigte abweichend von der Einschätzung des abgebenden Jobcenters nach Feststellung der DRV erwerbsfähig oder für weniger als sechs

⁹⁷ Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen SGB II, Rn. 44a.2, im Internet abrufbar unter <https://www.arbeitsagentur.de/veroeffentlichungen/gesetze-und-weisungen#1478808823843>.

⁹⁸ Zur Bezeichnung der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung wird auf § 125 SGB VI verwiesen. Der im vorliegenden Beitrag verwendete Begriff „DRV“ steht aus Vereinfachungsgründen für sämtliche dort genannten Träger und für deren Medizinischen Dienst.

⁹⁹ § 109a Abs. 2 SGB VI.

¹⁰⁰ Ein Jobcenter beauftragte stattdessen verschiedentlich das Gesundheitsamt.

¹⁰¹ Eines Gutachtens bedarf es nicht, wenn nach § 45 Satz 3 und 4 SGB XII auch ohne ein solches Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gewährt werden kann, also insbesondere wenn ein Bescheid über eine volle Erwerbsminderungsrente auf Dauer bereits vorliegt oder bei Leistungsberechtigten, die eine WfbM besuchen. Bei Ablehnung der Rente aus medizinischen Gründen sind SGB II-Leistungen einschlägig.

¹⁰² BMAS, Bundesauftragsverwaltung Viertes Kapitel SGB XII, Rundschreiben 2017/2.

Monate voll erwerbsgemindert¹⁰³, hätte das Jobcenter den Fall nicht abgeben dürfen. Allerdings stellt die DRV Erwerbsfähigkeit nicht rückwirkend fest. Für die Zeit zwischen Fallabgabe und Feststellung der Erwerbsfähigkeit durch die DRV kann daher regelmäßig die Zuständigkeit des Jobcenters nicht mehr festgestellt und können somit vom Träger der Sozialhilfe keine Erstattungsleistungen vom Jobcenter beansprucht werden. Dies gilt nur dann nicht, wenn die DRV innerhalb von sechs Monaten nach dem Gutachten des Ärztlichen Diensts der Agentur für Arbeit die Erwerbsfähigkeit feststellt. Dadurch werden dessen Annahmen widerlegt und damit festgestellt, dass durchgehend das Jobcenter zuständig gewesen wäre.

- Selbst wenn die Feststellung einer befristeten vollen Erwerbsminderung zutrifft, werden Fälle ggf. länger als notwendig in der Hilfe zum Lebensunterhalt verbleiben, wenn die DRV dies erst zu einem späteren Zeitpunkt bestätigt. Dadurch verschiebt sich der Ablauf der Neun-Jahresfrist nach § 102 Abs. 2 Satz 5 SGB VI entsprechend.¹⁰⁴

Die Nachteile, die mit der Übernahme der Fälle ausschließlich aufgrund von Feststellungen des Ärztlichen Dienstes der Agentur für Arbeit oder der Gesundheitsämter verbunden sind, lassen sich vermeiden. Machen die Träger der Sozialhilfe von ihrem Recht nach § 44a SGB II Gebrauch und legen gegen die vom Jobcenter veranlasste Feststellung der Erwerbsminderung Widerspruch ein¹⁰⁵, setzt ihre Leistungspflicht erst ein, wenn die gutachterliche Stellungnahme der DRV mit einem entsprechenden Ergebnis vorliegt. Bis dahin bleibt das Jobcenter leistungsverpflichtet.¹⁰⁶

Die gutachterliche Stellungnahme der DRV wird ohnehin zur Abgrenzung zwischen Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung benötigt. Sie bindet die beteiligten Träger.¹⁰⁷ Bestätigt sich die fehlende Erwerbsfähigkeit, ist ab Einlegung des Widerspruchs bis Abgabe des Falls in den Zuständigkeitsbereich des SGB XII Kostenerstattung an das Jobcenter zu leisten.¹⁰⁸ Bei dauerhafter voller Erwerbsminderung ist die Kostenerstattung aus Mitteln der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu erbringen.¹⁰⁹ Erweisen sich die Leistungsberechtigten als nicht voll erwerbsgemindert, verbleiben sie beim Jobcenter.

Die Einlegung von Widersprüchen hat Vorteile:

- Hilfe zum Lebensunterhalt wird nicht für Zeiträume gezahlt, in denen die Anspruchsvoraussetzungen anderer Hilfen erfüllt sind.
- Der Verwaltungsaufwand der Sozialämter ist geringer, weil die Zuständigkeit zunächst beim Jobcenter verbleibt.
- Die Leistungsberechtigten müssen nicht unnötig mehrere Behörden aufsuchen.

¹⁰³ Diese Fälle gab es sowohl bei Feststellung einer befristeten vollen Erwerbsminderung von voraussichtlich mehr als sechs Monaten Dauer als auch bei Feststellung einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung durch den Ärztlichen Dienst der Agentur für Arbeit.

¹⁰⁴ Nach dieser Vorschrift ist widerleglich davon auszugehen, dass nach Ablauf von neun Jahren befristeter voller Erwerbsminderung dauerhafte volle Erwerbsminderung vorliegt und damit Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII zu gewähren sind.

¹⁰⁵ Bereits die Einlegung des Widerspruchs begründet gemäß § 44a Abs. 1 Satz 4 SGB II die Verpflichtung der Agentur für Arbeit, darüber unter Einholung eines Gutachtens der DRV zu entscheiden.

¹⁰⁶ § 44a Abs. 1 Satz 7 SGB II und Brems in jurisPK-SGB II, § 44a Rn. 78 m. w. N.

¹⁰⁷ § 44a Abs. 1a Satz 2 SGB II, § 45 Satz 2 SGB XII.

¹⁰⁸ § 44a Abs. 3 SGB II i. V. m. § 103 SGB X.

¹⁰⁹ Dies schließt auch das Rundschreiben 2017/2 des BMAS nicht aus.

Die Jobcenter können das gesetzliche Recht der Träger der Sozialhilfe zur Einlegung von Widersprüchen nach § 44a SGB II nicht einschränken.

Einzelne Träger der Sozialhilfe haben im Anschluss an die Prüfungen durch den Rechnungshof mitgeteilt, dass sie Verfahrensvereinbarungen mit dem Jobcenter angepasst hätten, wonach diese Fälle nunmehr erst nach Vorliegen einer Stellungnahme der DRV an das Sozialamt abgegeben würden. Andere beabsichtigten, künftig in sämtlichen Fällen, die vom Jobcenter wegen vermeintlicher Erwerbsminderung abgegeben werden, Widerspruch einzulegen.

Die Träger der Sozialhilfe sollten auf eine entsprechende Änderung ihrer Vereinbarungen mit dem jeweiligen Jobcenter hinwirken oder in sämtlichen Fällen, in denen die volle Erwerbsminderung für mindestens sechs Monate nicht aufgrund einer Feststellung der DRV feststeht, Widerspruch nach § 44a SGB II einlegen. Sie sollten sicherstellen, dass sie Fälle erst übernehmen, wenn sich ihre Zuständigkeit aufgrund der gutachterlichen Stellungnahme der DRV ergibt.

3.1.2 Verspätete Ersuchen auf DRV-Gutachten

Sofern Sozialämter ohne Einlegung von Widersprüchen nach Fallübernahme Ersuchen bei der DRV stellten, handhabten sie das unterschiedlich. Teilweise veranlassten sie eine Feststellung der Erwerbsminderung unmittelbar nach Übernahme der Fälle, zum Teil jedoch erst nach Ablauf von mindestens sechs Monaten.¹¹⁰

In einzelnen Fällen leisteten Sozialämter sogar seit mehr als neun Jahren Hilfe zum Lebensunterhalt ohne Gutachten der DRV. In weiteren Fällen stellte die DRV nach mehreren Jahren die befristete volle Erwerbsminderung fest, aber nicht rückwirkend ab Leistungsbeginn, sodass deutlich mehr als neun Jahre durchgehend Hilfe zum Lebensunterhalt gezahlt wurde.

Die verspäteten Ersuchen verschärfen die unter Tz. 3.1.1 beschriebenen Nachteile weiter. Bei einer abweichenden Feststellung durch die DRV verlängert sich die Dauer, während der Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt wird. Zudem wird die Feststellung, dass durchgehend SGB II-Leistungen zu gewähren gewesen wären, unmöglich und der Zeitraum von neun Jahren bis zur regelmäßigen Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung verschiebt sich.

Werden entgegen der obigen Empfehlung (Tz. 3.1.1) Fälle ohne Gutachten der DRV übernommen, sind daher unverzüglich die Ersuchen bei der DRV zu stellen.

3.1.3 Fehlende DRV-Gutachten wegen Mitwirkungsverweigerung der Leistungsberechtigten

Verschiedentlich wollten sich Leistungsberechtigte, die allein aufgrund eines Gutachtens eines Gesundheitsamts oder des Ärztlichen Dienstes der Agentur für Arbeit in die Hilfe zum Lebensunterhalt übernommen worden waren, nicht von der DRV erneut begutachten lassen. Sie nahmen Untersuchungstermine nicht wahr oder verweigerten die Unterzeichnung der Schweigepflichtentbindungserklärung.¹¹¹ Zumeist forderten die Sozialämter die Betroffenen dann zur Vornahme dieser Mitwirkungshandlungen auf und drohten nach wiederholter Versäumnis Leistungskürzungen an. In der Regel fanden die Untersuchungen daraufhin statt.

In Einzelfällen der Mitwirkungsverweigerung Leistungsberechtigter gewährten Sozialämter über Jahre Hilfe zum Lebensunterhalt, ohne dass durch ein Gutachten der DRV die befristete volle Erwerbsminderung geklärt war. In einem Fall verzichtete das Sozialamt aufgrund der psychischen Erkrankung der Leistungsberechtigten auf

¹¹⁰ Der Ärztliche Dienst der Agentur für Arbeit hatte in diesen Fällen die volle Erwerbsminderung für einen Zeitraum von über sechs Monaten, aber nicht auf Dauer festgestellt.

¹¹¹ Diese wird benötigt, damit die Gutachter der DRV bereits vorhandene ärztliche Gutachten beziehen dürfen.

eine erneute Begutachtung, die die DRV nicht ohne Vorlage der geforderten ärztlichen Gutachten durchführen wollte.

Solche Fälle lassen sich durch eine Verfahrensänderung im Sinne der Tz. 3.1.1 vermeiden. Davon unabhängig verletzen die Leistungsempfänger grundsätzlich ihre Mitwirkungsobliegenheiten. Wird dadurch die Sachverhaltsaufklärung wesentlich erschwert, kann dies – nach entsprechender Belehrung – mit einer Einstellung der Leistungen sanktioniert werden.¹¹²

Soweit von der DRV geforderte Gutachten älter als zwei Jahre sind, sind diese in der Regel für die Beurteilung der aktuellen Erwerbsfähigkeit ohne Bedeutung.¹¹³ Kann aufgrund einer psychischen Erkrankung Leistungsberechtigter die Abgabe der Erklärung über die Entbindung von der Schweigepflicht bei der DRV nicht verlangt werden, ist auf Erstellung eines Gutachtens auch ohne diese hinzuwirken.

3.1.4 Weitergewährung von Sozialhilfe bei Widersprüchen gegen Feststellung der Erwerbsfähigkeit

Einige Leistungsberechtigte hatten Widerspruch erhoben gegen ein ihre Erwerbsfähigkeit bejahendes Gutachten der DRV oder gegen Ablehnungen von Erwerbsminderungsrenten wegen Erwerbsfähigkeit. Die Sozialämter bewilligten in diesen Fällen die schon zuvor gezahlte Hilfe zum Lebensunterhalt weiter.

Gutachterliche Stellungnahmen und Rentenbescheide der DRV sind für die beteiligten Leistungsträger bindend. Die gutachterliche Stellungnahme der DRV stellt kein eigenständiges, mit einem gesonderten Feststellungsbescheid abzuschließendes Feststellungsverfahren dar, sondern klärt Vorfragen im Zusammenhang mit der Leistungsgewährung.¹¹⁴ Folglich sind Rechtsbehelfe der Leistungsberechtigten hiergegen nicht zulässig. Ebenso bindet eine Rentenablehnung aufgrund Erwerbsfähigkeit die Leistungsträger, auch während eines Widerspruchs- und Klageverfahrens. Verpflichtungswiderspruch und -klage haben zudem keine aufschiebende Wirkung.

Die Leistungsberechtigten sind in solchen Fällen an das Jobcenter zu verweisen.

3.1.5 Verspätete Umstellung auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Verschiedentlich waren von der DRV festgestellte Befristungen der Erwerbsminderung abgelaufen, ohne dass neue Ersuchen gestellt worden waren. Aufgrund Nachfragen während der Prüfungen stellte sich in einigen Fällen heraus, dass die DRV bereits seit längerer Zeit die dauerhafte volle Erwerbsminderung festgestellt oder dass sie eine befristete auf eine dauerhafte volle Erwerbsminderungsrente umgestellt hatte. In anderen Fällen stellte die DRV diese, teilweise auch rückwirkend, aufgrund veranlasster Ersuchen fest. In einigen Fällen hatten die Verwaltungen die Umstellung auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bei Erreichen der Regelaltersgrenze versäumt.

Die Leistungsausgaben der Grundsicherung finanziert der Bund (Tz. 1). Bei einem Leistungswechsel vom Dritten Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) in das Vierte Kapitel SGB XII (Grundsicherung) dürfen Leistungen nicht rückwirkend zulasten der Grundsicherung „umgebucht“ werden (Tz. 3.1.1).

Daher müssen die Landkreise und kreisfreien Städte bestrebt sein, rechtzeitig Gutachten der DRV zu erlangen, um finanzielle Nachteile zu vermeiden.

¹¹² Bundessozialgericht, Urteil vom 26. November 2020 – B 14 AS 13/19 R (juris Rn. 11 f.).

¹¹³ Bundessozialgericht, Urteil vom 26. November 2020 – B 14 AS 13/19 R (juris Rn. 28).

¹¹⁴ Bundessozialgericht, Urteil vom 26. November 2020 – B 14 AS 13/19 R (juris Rn. 19).

Dazu sind beizeiten vor Ablauf der Befristungen der vollen Erwerbsminderung neuerliche Ersuchen bei der DRV zu stellen. Bei Eingang entsprechender Gutachten oder Rentenbescheide sind die Leistungen unverzüglich auf die zutreffende Hilfeart umzustellen. Letzteres gilt auch bei Erreichen der Regelaltersgrenze.

3.1.6 Fallübernahme bei fehlenden Voraussetzungen

In Einzelfällen bewilligten Sozialämter Personen Hilfe zum Lebensunterhalt, bei denen nach den vorliegenden Gutachten

- eine volle Erwerbsminderung mit einer Dauer von bis zu sechs Monaten oder
- eine Leistungsfähigkeit von drei Stunden täglich

festgestellt worden war.

Bei einer Erwerbsminderung von so kurzer Dauer besteht weiterhin ein Anspruch auf SGB II-Leistungen. Gleiches gilt bei einer Leistungsfähigkeit von drei Stunden täglich, bei der lediglich teilweise Erwerbsminderung vorliegt.

3.1.7 Vorrang des Sozialgelds nach dem SGB II

Hilfe zum Lebensunterhalt bezogen mehrere Personen, die

- befristet voll erwerbsgemindert waren und mit erwerbsfähigen Personen eheähnliche Gemeinschaften bildeten oder
- laut Gutachten des Ärztlichen Dienstes der Agentur für Arbeit dauerhaft voll erwerbsgemindert waren, ohne dass ein Ersuchen an die DRV gerichtet wurde, und
 - mit erwerbsfähigen Ehegatten zusammenlebten oder
 - unter 25 Jahre alt waren und bei ihren erwerbsfähigen Eltern lebten.

Hilfe zum Lebensunterhalt ist bei einem Anspruch auf Sozialgeld nach dem SGB II nicht zu gewähren. Nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten Sozialgeld, soweit sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII haben.¹¹⁵ Dies gilt auch, wenn der erwerbsfähige Partner seinen eigenen Bedarf durch Einkommen decken kann. Die Einbeziehung einer Person in eine Bedarfsgemeinschaft ist unabhängig davon, ob die Person selbst anspruchsberechtigt nach dem SGB II ist.¹¹⁶ Der isoliert betrachtete Leistungsberechtigte ist im Verhältnis seines eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf an der Hilfebedürftigkeit beteiligt.¹¹⁷ Reicht das Einkommen nicht aus, den Bedarf der Bedarfsgemeinschaft insgesamt zu decken, sind damit beide Partner grundsätzlich hilfebedürftig nach dem SGB II.

Zur Bedarfsgemeinschaft des SGB II gehören auch Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft¹¹⁸ und Personen unter 25 Jahren, die im Haushalt ihrer Eltern leben¹¹⁹. Diese Personen sind von Leistungen nach dem SGB II in Form des Sozialgelds nur dann ausgeschlossen, sofern Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII besteht. Hierfür ist die Feststellung der DRV maßgeblich. Gutachten des Ärztlichen Dienstes der Agentur für Arbeit genügen allein nicht. Wer nur dem Grunde

¹¹⁵ § 19 Abs. 1 Satz 2 SGB II.

¹¹⁶ Bundessozialgericht, Urteile vom 19. September 2008 – B 14/7b AS 10/07 R (juris Rn. 18) und vom 29. März 2007 – B 7b AS 2/06 R (juris Rn. 16).

¹¹⁷ Bundestags-Drucksache 15/1516, S. 53.

¹¹⁸ § 7 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. c SGB II.

¹¹⁹ § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II.

nach leistungsberechtigt nach dem Vierten Kapitel SGB XII ist, aber keinen Anspruch auf entsprechende Leistungen hat, kann als Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft Anspruch auf Sozialgeld nach dem SGB II haben.¹²⁰

Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft mit Erwerbsfähigen leben, ist keine Hilfe zum Lebensunterhalt zu gewähren. Auch hier trugen die Kommunen zu Unrecht finanzielle Lasten.

3.1.8 Veraltete Gutachten zur Erwerbsminderung

Der Ärztliche Dienst der Agentur für Arbeit hatte in Fällen, in denen später Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt wurde, die volle Erwerbsminderung „für voraussichtlich länger als sechs Monate, aber nicht auf Dauer“ festgestellt. Einen konkreten Zeitpunkt, bis zu dem die Feststellung gelten sollte, wies keines der Gutachten aus. Verschiedentlich dauerte es mehr als sechs Monate von der Erstellung des Gutachtens bis zur Fallübernahme durch die Träger der Sozialhilfe.

In den Gutachten der DRV befinden sich dagegen regelmäßig Angaben, wann die Befristung der vollen Erwerbsminderung endet. In einem Einzelfall bewilligte ein Sozialamt erstmalig Hilfe zum Lebensunterhalt nach Ablauf der angegebenen Frist.

In allen genannten Fällen hatten die Gutachten keine Aussagekraft mehr. Folglich lag kein Nachweis für eine Erwerbsminderung vor und die Fälle hätten nicht übernommen werden dürfen.

3.1.9 Befristete Feststellungen voller Erwerbsminderung mit einer Gesamtdauer von mehr als neun Jahren

Einige Leistungsberechtigte bezogen seit mehr als neun Jahren Erwerbsminderungsrenten oder die DRV hatte für entsprechende Zeiträume auf Ersuchen immer wieder eine befristete volle Erwerbsminderung festgestellt. Dadurch gewährten die Sozialämter weiterhin Hilfe zum Lebensunterhalt anstelle der ansonsten möglichen Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

Werden die Renten mehr als neun Jahre befristet geleistet bzw. für einen entsprechenden Zeitraum sukzessive eine befristete volle Erwerbsminderung festgestellt, hat die DRV im Einzelnen darzulegen, warum noch immer entgegen der gesetzlichen Vermutung von einer befristeten Erwerbsunfähigkeit auszugehen ist.¹²¹

Dies ist in solchen Fällen von der DRV einzufordern.

3.1.10 Arbeitsmarktrente

Einzelne Leistungsberechtigte bezogen eine Erwerbsminderungsrente in Gestalt der sog. Arbeitsmarktrente. Auf den Rentenanpassungsmitteilungen war diese als befristete Rente wegen voller Erwerbsminderung bezeichnet.

Empfänger einer Arbeitsmarktrente sind aus medizinischer Sicht teilweise erwerbsgemindert, erhalten aber eine Rente wegen voller Erwerbsminderung, weil sie wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können („Verschlossenheit des Arbeitsmarkts“).¹²² In den erstmaligen Rentenbewilligungsbescheiden wird hierauf hingewiesen. Die Adressaten solcher Bescheide gelten als erwerbsfähig im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB II und können daher ggf. Leistungen nach dem SGB II beanspruchen.¹²³

¹²⁰ Bundessozialgericht, Urteil vom 28. November 2018 – B 4 AS 46/17 R (juris Rn. 23 ff.).

¹²¹ Hessisches Landessozialgericht, Urteil vom 14. Dezember 2012 – L 5 R 361/10 (juris Rn. 37).

¹²² § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 SGB VI.

¹²³ Bundessozialgericht, Urteil vom 21. Dezember 2009 – B 14 AS 42/08 R (juris Rn. 16).

Bei Empfängern befristeter Erwerbsminderungsrenten ist anhand der Rentenbewilligungsbescheide zu prüfen, ob es sich um eine Arbeitsmarktrente handelt. Solche Fälle sind ans Jobcenter abzugeben.

3.1.11 Beschäftigte in einer WfbM

Zwei Träger der Sozialhilfe stellten Ersuchen bei der DRV nach § 45 Satz 1 SGB XII für Personen, die in einer WfbM tätig waren. Stellte die DRV eine Erwerbsminderung auf Zeit fest, gewährten sie Hilfe zum Lebensunterhalt.

Bei Leistungsberechtigten, die das Eingangsverfahren oder den Berufsbildungsbe-
reich einer WfbM durchlaufen oder im Arbeitsbereich beschäftigt sind, erfolgt kein
Ersuchen.¹²⁴ In diesen Fällen dennoch ein Ersuchen zu stellen ist rechtswidrig.¹²⁵
Diese Personen gelten als dauerhaft voll erwerbsgemindert.¹²⁶

Für Personen in einer WfbM ist kein Ersuchen zu stellen. Ihnen ist grundsätzlich
Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII zu bewilligen.

3.2 Wohngeld

Träger der Sozialhilfe prüften nicht immer vorrangige Ansprüche auf Wohngeld. Bei-
spiele:

- Leistungsberechtigte bezogen Hilfe zum Lebensunterhalt in einer so geringen
Höhe, dass ein Anspruch auf Wohngeld höher sein konnte. Proberechnungen
lagen nicht vor.
- Dies betraf auch Kinder, die aufgrund Einkommens (Kindergeld¹²⁷, Rente und
Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss) relativ geringe Leistungen der Hilfe zum Le-
bensunterhalt erhielten.
- Ein Landkreis gewährte einmalige Brennstoffbeihilfen. Bei der Prüfung, ob Wohn-
geldansprüche bestehen, teilte die Verwaltung die Leistung auf zwölf Monate auf,
wodurch die Hilfe zum Lebensunterhalt höher war als das Wohngeld. Bedarfe für
Heizung sind im Monat ihrer Fälligkeit zu berücksichtigen. Dies gilt auch bei ein-
maligen Kosten für die Beschaffung von Heizmaterial.¹²⁸ Es bestand ein Wohn-
geldanspruch.

Leistungsberechtigte der Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten grundsätzlich kein
Wohngeld.¹²⁹ Der Ausschluss gilt jedoch insbesondere nicht, wenn durch Wohngeld
die Hilfebedürftigkeit vermieden oder beseitigt werden kann oder Leistungen als Dar-
lehen gewährt werden.¹³⁰ Dies gilt auch bei zusammenlebenden Personen, wenn
die Hilfebedürftigkeit einer Person beseitigt werden kann. Wohngeld ist dann vorran-
gig.

¹²⁴ § 45 Satz 3 Nr. 3 SGB XII.

¹²⁵ Bei Personen, welche die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erwerbsminderungs-
rente erfüllen, ist ein Rentenantrag zu stellen.

¹²⁶ Rundschreiben BMAS 2020/1, Nr. 41.3a.0 und Rundschreiben BMAS 2020/3, Nr. 45.6.2 (2).

¹²⁷ Nach § 82 Abs. 1 Satz 3 SGB XII ist Kindergeld dem minderjährigen Kind als Einkommen zuzurech-
nen, soweit es zur Deckung von dessen Bedarf benötigt wird.

¹²⁸ Bundessozialgericht, Urteil vom 16. Mai 2007 – B 7b AS 40/06 R (juris Rn. 10) und Sächsisches Lan-
dessozialgericht, Urteil vom 29. Januar 2018 – L 8 AS 1026/14 (juris Rn. 20).

¹²⁹ § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WoGG.

¹³⁰ § 7 Abs. 1 Satz 3 WoGG.

Bei infrage kommenden Fällen sind Proberechnungen durchzuführen und ggf. der Nachrang der Sozialhilfe sicherzustellen.

3.3 Jugendhilfe

Ein Landkreis gewährte Kindern Hilfe zum Lebensunterhalt, für die das Jugendamt Leistungen der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII erbrachte.

Mit den Leistungen für Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII wird auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen sichergestellt.¹³¹

Diesen Kindern ist daher keine Hilfe zum Lebensunterhalt zu gewähren.

3.4 Kostenerstattungen

Sozialleistungsträger können untereinander Erstattungsansprüche haben, die nach den Bestimmungen des SGB X geltend zu machen sind.¹³² Die Prüfung zeigte, dass die Sozialämter einerseits Erstattungszahlungen an die Jobcenter leisteten, die rechtlich nicht veranlasst oder vermeidbar waren, andererseits ihre Ansprüche auf Erstattungen durch die Jobcenter zum Teil nur unvollständig forderten.

3.4.1 Erstattungen an das Jobcenter

Träger der Sozialhilfe, die Fälle vom Jobcenter wegen vermeintlich fehlender Erwerbsfähigkeit der Leistungsberechtigten (volle Erwerbsminderung für mehr als sechs Monate) ohne Einlegung eines Widerspruchs nach § 44a SGB II übernahmen, erstatteten Jobcentern teilweise Leistungen noch bevor eine gutachterliche Stellungnahme der DRV vorlag. Stufte die DRV anschließend Leistungsberechtigte entgegen der Auffassung des Jobcenters als erwerbsfähig ein¹³³, verlangten sie nicht immer Rückerstattungen, auch wenn die gutachterliche Stellungnahme der DRV innerhalb eines halben Jahres nach Erstellung des Gutachtens der Agentur für Arbeit vorlag.

Stellt die DRV die Erwerbsfähigkeit innerhalb von sechs Monaten fest, erweist sich die Prognoseentscheidung des Ärztlichen Dienstes der Agentur für Arbeit, dass für mehr als sechs Monate volle Erwerbsminderung besteht, als unzutreffend. Tatsächlich zuständig war in diesen Fällen durchgehend das Jobcenter. Geleistete Erstattungen ans Jobcenter sind zu Unrecht erfolgt.

Zu Unrecht geleistete Kostenerstattungen sind nach § 112 SGB X zurückzufordern.¹³⁴

Bei Übernahme von Fällen vom Jobcenter erstatteten die Träger der Sozialhilfe teilweise Leistungen ab dem Datum der Erstellung des Gutachtens durch den Medizinischen Dienst der Agentur für Arbeit oder ab dessen Eingang beim Jobcenter oder ab dem Monatsersten der eigenen Kenntnis und das teilweise auch in Fällen, in denen sie Widerspruch nach § 44a SGB II eingelegt hatten.

Unabhängig davon, ob als Grundlage für den Erstattungsanspruch des Jobcenters § 103 SGB X (auf den § 44a SGB II verweist) oder § 105 SGB X anzusehen ist, entsteht ein solcher Anspruch ab dem Zeitpunkt, zu dem der Träger der Sozialhilfe Kenntnis von seiner Leistungspflicht erlangt.¹³⁵ Für die Kenntnis des Trägers der

¹³¹ § 39 Abs. 1 SGB VIII.

¹³² §§ 102 ff. SGB X.

¹³³ Zu den Nachteilen bei Feststellung dauerhafter voller Erwerbsminderung durch die DRV ohne Widerspruchsverfahren siehe Tz. 3.1.1.

¹³⁴ Es gilt die Verjährungsfrist nach § 113 SGB X. Die Ausschlussfrist nach § 111 SGB X greift hier nicht.

¹³⁵ §§ 103 Abs. 3, 105 Abs. 3 SGB X.

Sozialhilfe im Rahmen der Kostenerstattung ist die eigene Kenntnis maßgeblich, nicht die eines anderen Trägers.¹³⁶ Abzustellen ist dabei insbesondere auf das Eingangsdatum von Schreiben, mit denen Erstattungsansprüche geltend gemacht werden, oder das Datum einer Antragstellung auf Hilfe zum Lebensunterhalt durch Leistungsberechtigte. Bei einem – erfolglosen – Widerspruch gegen die Fallabgabe durch das Jobcenter richtet sich der Beginn des Erstattungszeitraums nach dem Datum der Widerspruchseinlegung.¹³⁷

Erstattungsansprüche sind nur im gesetzlich vorgesehenen Umfang zu befriedigen.

3.4.2 Erstattungsansprüche gegen das Jobcenter

Nach Feststellung der Erwerbsfähigkeit durch die DRV (Tz. 3.4.1) beanspruchten Träger der Sozialhilfe teilweise nur die Erstattung geleisteter Hilfe zum Lebensunterhalt für ein oder zwei Monate.

Die Kostenerstattung ist nach § 105 SGB X zumindest ab dem Datum des Gutachtens der DRV zu fordern. Der Schutz nach Abs. 3 dieser Vorschrift gilt für Träger des SGB II nicht.

Sofern die DRV die Erwerbsfähigkeit innerhalb von sechs Monaten nach vorheriger Begutachtung durch den Ärztlichen Dienst der Agentur für Arbeit feststellt, erweist sich dessen Prognose als falsch. Der Träger der Sozialhilfe war für die Leistungen nicht zuständig. Der Rückerstattungsanspruch erstreckt sich dann auf den gesamten Leistungszeitraum.

Erstattungsansprüche sind im gesetzlich vorgesehenen Umfang geltend zu machen.

Endete die von der DRV festgestellte Befristung der Erwerbsminderung und stellte die DRV aufgrund eines neuerlichen Ersuchens Erwerbsfähigkeit fest, machten Sozialämter Kostenerstattung beim Jobcenter teilweise erst ab Eingang des neuen Gutachtens geltend.

Der Träger der Sozialhilfe ist mit Ende der Befristung der Erwerbsminderung nicht mehr zuständig. Die Befristung der festgestellten Erwerbsminderung führt nicht dazu, dass nach Ablauf der Frist der Betroffene so lange als erwerbsgemindert gilt, bis die DRV das Gegenteil feststellt. Geht das Sozialamt von seiner weiteren Zuständigkeit aus, weil es das Fortbestehen der Erwerbsminderung annimmt, entstehen ggf. Kostenerstattungsansprüche nach § 105 SGB X.¹³⁸ Das Jobcenter hat die vom unzuständigen Träger der Sozialhilfe erbrachten Leistungen¹³⁹ ab dem Zeitpunkt zu erstatten, ab dem es zuständig war, mithin mit dem Ende der seinerzeitigen Befristung.

Ersuchen bei der DRV sollten rechtzeitig vor dem Ablauf einer Erwerbsminderung auf Zeit gestellt¹⁴⁰ und vorsorglich Kostenerstattung beim Jobcenter für den Zeitraum nach Ablauf der festgestellten vollen Erwerbsminderung geltend gemacht werden. Kostenerstattungsansprüche sind ab dem Zeitpunkt des eigentlichen Zuständigkeitswechsels geltend zu machen.

¹³⁶ Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 2. Juni 2005 – 5 C 30.04 (juris Rn. 10 ff.).

¹³⁷ § 44a Abs. 3 Satz 2 SGB II.

¹³⁸ Soweit die Auffassung vertreten werden sollte, es sei § 103 SGB X einschlägig, ändert das nichts an den Rechtsfolgen.

¹³⁹ Nach § 105 Abs. 2 SGB X maximal in dem Umfang, in dem das Jobcenter selbst hätte Leistungen erbringen müssen.

¹⁴⁰ Damit diese zeitnah zum Ende der Befristung die weitere Erwerbsminderung prüfen kann.

4 **Regelungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – zu Unrecht auf die Hilfe zum Lebensunterhalt angewandt**

Zum Teil orientierten sich Sozialämter bei der Bewilligung von Hilfe zum Lebensunterhalt an Regelungen, die nur für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung galten. Beispiele:

Einige Verwaltungen bewilligten Hilfe zum Lebensunterhalt für einen Zeitraum von einem Jahr.

Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden nach § 44 Abs. 3 SGB XII in der Regel für zwölf Kalendermonate bewilligt, Hilfe zum Lebensunterhalt hingegen regelmäßig für einen Monat.¹⁴¹ Zahlungen in den Folgemonaten verlängern den Bewilligungszeitraum konkludent um den jeweiligen Monat.¹⁴² Wird Hilfe zum Lebensunterhalt ohne gesetzliche Legitimation für ein Jahr bewilligt, unterliegen Anpassungen wegen in diesem Zeitraum auftretenden Änderungen der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse den für Verwaltungsakte mit Dauerwirkung geltenden Einschränkungen.¹⁴³

Die Hilfe zum Lebensunterhalt ist nicht als Verwaltungsakt mit Dauerwirkung zu bewilligen.

Änderten sich während eines Monats die für den Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt relevanten Verhältnisse, berücksichtigten einige Sozialämter dies rückwirkend zum Monatsersten, wenn sich die Änderung zugunsten Leistungsberechtigter auswirkte, ansonsten erst zum Ende des Monats.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt setzt grundsätzlich voraus, dass der Träger der Sozialhilfe Kenntnis vom Vorliegen der Voraussetzungen hat.¹⁴⁴ Anders als bei der antragsgebundenen Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ändern sich die Leistungen bei Erhöhungen ab dem Tag des Bekanntwerdens und bei Kürzungen oder Einstellungen ab dem Tag des Eintritts des hierzu führenden Ereignisses.¹⁴⁵

Hilfe zum Lebensunterhalt ist daher taggenau zu bewilligen.

Nach dem Ableben Leistungsberechtigter ermittelten Verwaltungen häufig nicht deren Nachlass. Dies betraf auch Fälle, in denen nicht verwertetes Vermögen vorhanden war.

Der Ausschluss des Kostenersatzes durch Erben bei Grundsicherungsleistungen (§ 102 Abs. 5 SGB XII) gilt nicht für die Hilfe zum Lebensunterhalt. Zum Ersatz von deren Kosten ist ggf. der Erbe der leistungsberechtigten Person, ihres Ehegatten oder ihres Lebenspartners nach § 102 Abs. 1 SGB XII verpflichtet. Zur sachgerechten Prüfung bedarf es Anfragen bei der Erbschaftsteuerstelle und beim Nachlassgericht.

Der Nachlass verstorbener Leistungsberechtigter ist zu ermitteln.

Stellten Bedienstete fest, dass aufgrund eines Fehlers in der Sachbearbeitung¹⁴⁶ überhöhte laufende Leistungen gewährt wurden, änderten sie die Berechnungen für

¹⁴¹ Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 22. Dezember 1998 – 5 C 21.97 (juris Rn. 10).

¹⁴² Bundessozialgericht, Urteil vom 23. Juli 2015 – B 8 SO 4/14 R (juris Rn. 11).

¹⁴³ § 48 SGB XII.

¹⁴⁴ § 18 Abs. 1 SGB XII.

¹⁴⁵ GSR RP 18.04.

¹⁴⁶ Eine Rückforderung vom Leistungsberechtigten kommt in diesen Fällen nicht in Betracht.

die Folgezeit. Sie ermittelten aber nicht immer die entstandenen Überzahlungen und meldeten diese folglich nicht bei der Eigenschadenversicherung an.

Die Eigenschadenversicherung bietet Schutz gegen Vermögensschäden der versicherten Kommune, die durch Fehlleistungen Bediensteter entstehen.¹⁴⁷ Sie schützt mittelbar die Bediensteten, da sie bei grob fahrlässig verursachten Schäden darauf verzichtet, Rückgriffansprüche geltend zu machen. Bei Fehlleistungen im Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung treten wegen der Finanzierung durch den Bund regelmäßig keine Vermögensschäden der Kommune auf, so dass sich hier grundsätzlich¹⁴⁸ eine Meldung an die Eigenschadenversicherung erübrigt. Anderes gilt für Fehlleistungen bei Bewilligung der durch die Kommunen zu finanzierenden Hilfe zum Lebensunterhalt.

Bei Feststellung von Eigenschäden sind die zur Regulierung durch die Versicherung notwendigen Schritte einzuleiten.

5 Eheähnliche Gemeinschaften – Indizien nicht ignorieren

Bei der Bedürftigkeitsprüfung ist neben dem Einkommen und Vermögen des Leistungsberechtigten auch dasjenige von Personen zu berücksichtigen, die das Gesetz wegen ihrer besonderen Nähe zum Leistungsberechtigten für insoweit maßgeblich erklärt. Hierzu zählen auch solche, die mit dem Leistungsberechtigten in eheähnlicher Gemeinschaft leben.

Häufiger wohnten Leistungsberechtigte zusammen mit anderen Personen in einer Wohnung und erklärten hierzu, dass es sich um ein Untermietverhältnis oder eine Wohngemeinschaft handele. Dies wurde von Sozialämtern akzeptiert, hauptsächlich mit der Folge, dass Einkommen und Vermögen der anderen Person bei der Bedürftigkeitsprüfung unberücksichtigt blieben.

In einigen Fällen sprachen Indizien für das Bestehen eheähnlicher Gemeinschaften. Beispiele:

- Wohngemeinschaften bestanden seit vielen Jahren.
- Leistungsberechtigte verfügten über kein eigenes Girokonto. Das Sozialamt zahlte die Leistungen auf das Konto des Mitbewohners.
- Mietverträge schlossen beide Bewohner gemeinsam oder sie zogen gemeinsam um.

Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, dürfen hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Sozialhilfe nicht bessergestellt werden als Ehegatten.¹⁴⁹ Daher ist u. a. – wie bei nicht getrennt lebenden Ehegatten gemäß § 27 Abs. 2 Satz 2 SGB XII – das Einkommen beider Partner bei der Bedürftigkeitsprüfung gemeinsam zu berücksichtigen. Eine eheähnliche Gemeinschaft ist auf Dauer angelegt, lässt daneben keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zu und zeichnet sich durch innere Bindungen aus, die ein gegenseitiges Entstehen der Partner in den Not- und Wechselfällen des Lebens erwarten lassen, also über die Beziehungen in einer reinen Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgehen.¹⁵⁰

¹⁴⁷ Im Hinblick auf die Finanzierung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund erstatten die Versicherungen bei dieser solche Schäden grundsätzlich nicht.

¹⁴⁸ Anderes gilt in den nach Prüfungserfahrungen des Rechnungshofs sehr seltenen Fällen, in denen Kommunen wegen Fehlleistungen der Sachbearbeiter im Bereich der Grundsicherung in Regress genommen werden.

¹⁴⁹ § 20 SGB XII.

¹⁵⁰ Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 17. November 1992 – 1 BvL 8/87 (juris) und Nichtannahmebeschluss vom 2. September 2004 – 1 BvR 1962/04 (juris).

Eine Entscheidung hierüber ist nur anhand bestimmter „Hilfstatsachen“ möglich.¹⁵¹ Solche Indizien können z. B. in früheren eigenen Erklärungen, in der Dauer und den Umständen des Zusammenlebens¹⁵², dem gemeinsamen Abschluss eines Mietvertrags, der zeitgleichen Ummeldung, dem gemeinsamen Ein- oder Umzug¹⁵³ oder einem gemeinsamen Konto bestehen.

Hinreichende Indizien für das Bestehen einer eheähnlichen Gemeinschaft berechtigen zu deren Annahme. Werden vom Träger der Sozialhilfe entsprechende Indizien belegt, obliegt es den Leistungsberechtigten, dies zu widerlegen. Hierfür genügt nicht die bloße Erklärung, dass es sich um eine reine Wohngemeinschaft handle.¹⁵⁴

Das Bestehen eheähnlicher Gemeinschaften ist daran orientiert intensiver zu prüfen.

6 Krankenversicherung – unzureichende Prüfung anderweitiger Versicherungsmöglichkeiten

Im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt werden angemessene Beiträge zur Krankenversicherung übernommen.¹⁵⁵ Hier versäumten es die Sozialämter insbesondere, günstigere Versicherungsmöglichkeiten in der Krankenversicherung der Rentner und in der Familienversicherung zu prüfen.¹⁵⁶

6.1 Krankenversicherung der Rentner (KVdR)

Häufig zahlten Sozialämter Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, ohne die Voraussetzungen der – hinsichtlich der Beitragshöhe günstigeren – KVdR ausreichend geprüft zu haben. Teilweise waren den Ämtern die bisher erbrachten Versicherungszeiten nicht bekannt und sie hatten sich nicht ausreichend bemüht, Lücken bei den Versicherungszeiten zu klären.

Personen, die die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllen und diese Rente beantragt haben, sind in der KVdR pflichtversichert, wenn sie die geforderten Vorversicherungszeiten erreicht haben. Das ist der Fall, wenn sie seit der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zur Stellung des Rentenantrags mindestens neun Zehntel der zweiten Hälfte dieses Zeitraums Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung oder nach § 10 SGB V versichert waren.¹⁵⁷

Nicht immer sind den Krankenkassen bei ihrer Entscheidung über die Aufnahme in die KVdR sämtliche Vorversicherungszeiten sowie Kinder (insbesondere Stief- und Pflegekinder) bekannt. Zum Beispiel können auch Zeiten angerechnet werden, die im Ausland (Mitgliedstaaten der EU und Staaten mit Sozialversicherungsabkommen) angefallen sind. Auch Vorversicherungszeiten bei anderen Krankenkassen sind häufig nicht bekannt.

Zu hohe Sozialhilfeleistungen lassen sich daher nur vermeiden, wenn die Sozialämter selbst die Vorversicherungszeiten vollständig ermitteln.

¹⁵¹ Bundessozialgericht, Urteil vom 17. Oktober 2002 – B 7 AL 96/00 R (juris Rn. 39 ff.).

¹⁵² Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 22. November 2005 – L 29 B 1212/05 AS ER (juris Rn. 24).

¹⁵³ Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 27. Dezember 2006 – L 1 B 36/06 AS ER (juris Rn. 22).

¹⁵⁴ Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 2. Dezember 2005 – L 23 B 1071/05 SO ER (juris Rn. 17).

¹⁵⁵ §§ 32 Abs. 1 Satz 1, 82 Abs. 2 Satz 1 SGB XII.

¹⁵⁶ Zu der Problematik siehe Kommunalbericht 2015 Nr. 6.

¹⁵⁷ § 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V.

Eine Stadt teilte hierzu mit, dass in den vom Rechnungshof aufgezeigten Fällen nachträglich ein Versicherungsschutz im Rahmen der KVdR realisiert werden konnte. Die überzahlten Beiträge seien der Stadt zurückgezahlt worden.

Lagen Angaben zu Versicherungszeiten vor und reichten diese nicht aus, wurden Erziehungszeiten für Kinder der Leistungsberechtigten verschiedentlich nicht berücksichtigt.

Seit 1. August 2017 werden für jedes Kind, Stiefkind oder Pflegekind pauschal drei Jahre auf die Vorversicherungszeiten angerechnet.¹⁵⁸ Unter deren Hinzurechnung reichten die Versicherungszeiten für die KVdR häufig aus. Die Anrechnung ist auch für Bestandsfälle möglich. Diese überprüfen die Krankenkassen aber nur auf Antrag.¹⁵⁹

Liegen die Voraussetzungen der KVdR vor, sind nach § 44 SGB X Überprüfungsanträge bei den Krankenkassen zu stellen.

6.2 Familienversicherung

Sehr häufig übernahmen die Träger der Sozialhilfe für Personen mit Behinderungen die Beiträge für freiwillige Kranken- und Pflegeversicherungen ohne zu prüfen, ob beitragsfreier Versicherungsschutz in der Familienversicherung bestand oder möglich war. Dies betraf insbesondere Personen, deren Behinderung (z. B. infolge Suchtmittelkonsums) schon in ihrer Jugend bestand, diese aber erst in einem Alter zur vollen Erwerbsminderung führte, in dem sie nicht mehr familienversichert waren.

Kinder sind ohne Altersbegrenzung familienversichert, wenn sie als behinderte Menschen außerstande sind, sich selbst zu unterhalten¹⁶⁰ und die Behinderung zu einem Zeitpunkt vorlag, in dem das Kind familienversichert war.¹⁶¹ Die frühere Familienversicherung kann bei einer anderen gesetzlichen Krankenkasse oder beim anderen Elternteil bestanden haben. Die Familienversicherung ist auch nach Zeiten einer Pflichtversicherung, z. B. während der Beschäftigung in einer WfbM, nicht ausgeschlossen.¹⁶² Der Grad der Behinderung oder die Schwerbehinderteneigenschaft sind dabei ohne Belang. Nach dem Wortlaut von § 10 Abs. 2 Nr. 4 SGB V müssen die Behinderung und die Unfähigkeit, sich selbst zu unterhalten, nicht zum gleichen Zeitpunkt auftreten.¹⁶³

Die Voraussetzungen zur Familienversicherung sind zu prüfen.

In einem Einzelfall hatte die Krankenkasse 2017 die Familienversicherung eines minderjährigen Kindes beendet. Das Kind lebte bei seiner Großmutter, die nicht überwiegend für den Unterhalt aufkam.

Mit Wirkung ab 11. Mai 2019 wurde § 10 Abs. 4 SGB V geändert. Nunmehr sind Kinder, die im Haushalt eines Großelternteils aufgenommen sind, auch dann familienversichert, wenn das Mitglied das Kind nicht überwiegend unterhält.

¹⁵⁸ § 5 Abs. 2 Satz 3 SGB V.

¹⁵⁹ Neben freiwillig Versicherten in der GKV können ebenso bisher privat versicherte Rentner und Rentenantragsteller betroffen sein.

¹⁶⁰ Bei Leistungsberechtigten mit einer durch die DRV festgestellten (auch befristeten) vollen Erwerbsminderung liegt die Voraussetzung „außerstande sind, sich selbst zu unterhalten“ vor.

¹⁶¹ § 10 Abs. 2 Nr. 4 SGB V.

¹⁶² Bundessozialgericht, Urteil vom 18. Mai 2004 – B 1 KR 24/02 R (juris Rn. 15).

¹⁶³ Der Bundesfinanzhof hat dies für das Kindergeld zum insoweit vergleichbar formulierten § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG so entschieden (Urteil vom 9. Juni 2011 – III R 61/08, juris Rn. 17).

Die Krankenkasse hat auf vom Rechnungshof veranlasste Initiative des Trägers der Sozialhilfe die Familienversicherung rückwirkend festgestellt und die Beiträge (4.500 €) erstattet.

7 Kosten der Unterkunft und Heizung – vielfach überobligatorisch anerkannt

Die Hilfe zum Lebensunterhalt dient auch der Deckung des Bedarfs an Unterkunft und Heizung. Zu übernehmen sind regelmäßig nur angemessene Kosten.¹⁶⁴ Die Angemessenheitsgrenzen können nach der Rechtsprechung anhand unterschiedlicher Methoden ermittelt werden. Verfügen Gemeinden dabei über kein schlüssiges Konzept, berücksichtigt die Rechtsprechung bei Ausfall auch sonstiger Erkenntnismöglichkeiten die nach der Zahl der Haushaltsmitglieder und Mietstufen gestaffelten Höchstgrenzen für Mieten nach der Anlage 1 zum Wohngeldgesetz zuzüglich eines Zuschlags von jeweils 10 %.¹⁶⁵

Zum Teil wählten Träger der Sozialhilfe zwar zulässige Methoden, die jedoch zu vergleichsweise hohen Angemessenheitsgrenzen führten. Dies betraf sowohl die Kosten der Unterkunft einschließlich der sog. kalten Nebenkosten¹⁶⁶ als auch die übernommenen Heizkosten. Zudem wies die gebotene Angemessenheitsprüfung im Einzelfall ebenfalls Mängel mit finanziellen Nachteilen für die Träger der Sozialhilfe auf.

7.1 Angemessenheitsgrenzen für die Kosten der Unterkunft

Eine Stadt¹⁶⁷ hatte die Angemessenheit der Kaltmieten ausschließlich anhand von Angebotsmieten bestimmt. Weder wurden Bestandsmieten noch Werte des qualifizierten Mietspiegels berücksichtigt. Nach Auffassung der Stadt war dies gerechtfertigt, da aufgrund des angespannten Wohnungsmarkts Angebotsmieten geeigneter seien. Bei den kalten Nebenkosten wählte die Stadt eine Berechnungsmethode (Median der tatsächlichen Nebenkosten Leistungsberechtigter zuzüglich 70 %), die gleichfalls zur Anerkennung höherer Unterkunfts-kosten führte.

Die Berechnungsmethodik stand zwar im Einklang mit der Rechtsprechung. Im Rahmen der von dieser anerkannten Methodenvielfalt war es der Stadt gleichwohl nicht verwehrt, ergänzend auf Bestandsmieten oder ausschließlich auf ihren Mietspiegel zurückzugreifen. Kalte Nebenkosten können alternativ auf Basis der Durchschnittswerte aus örtlichen Betriebskostenübersichten festgelegt werden.¹⁶⁸ Die akzeptierten kalten Nebenkosten lagen im Ergebnis höher als die auf einem Internetportal¹⁶⁹ für das Gebiet der Stadt ausgewiesenen durchschnittlichen Betriebskosten einschließlich der Heizkosten.

Die Angemessenheitsgrenzen der Stadt übertrafen sogar die Werte nach Anlage 1 des Wohngeldgesetzes zuzüglich des Zuschlags von 10 %. Andere rheinland-pfäl-

¹⁶⁴ § 35 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2, Abs. 4 Satz 1 SGB XII.

¹⁶⁵ Ständige Rechtsprechung, z. B. Bundessozialgericht, Urteil vom 3. September 2020 – B 14 AS 34/19 R (juris Rn. 38 ff.).

¹⁶⁶ Beispielsweise für Wasser, Abwasser, Abfallentsorgung, Straßenreinigung und Grundsteuer.

¹⁶⁷ Die Stadt hatte sich bei der Erstellung ihres schlüssigen Konzepts eines Beratungsunternehmens bedient.

¹⁶⁸ Bundessozialgericht, Urteile vom 19. Oktober 2010 – B 14 AS 50/10 R (juris Rn. 34) und vom 17. September 2020 – B 4 AS 22/20 R (juris Rn. 41). Grund für die geforderte Ortsbezogenheit sind insbesondere bei Preisen für Ver- und Entsorgungsdienstleistungen deutliche regionale Unterschiede. Neben Übersichten in Mietspiegeln kommen auch Übersichten örtlicher Interessenverbände in Betracht.

¹⁶⁹ <https://www.miete-aktuell.de/mietspiegel>.

zische Städte mit einem ebenfalls belasteten Wohnungsmarkt hatten niedrigere Angemessenheitsgrenzen festgelegt, zumeist lagen deren Werte zwischen 5 % und 20 % unter denen der Wohngeldtabelle zuzüglich Zuschlag.

In Rechtsstreitverfahren wegen Kürzungen der Kosten der Unterkunft mögen die hohen Angemessenheitsgrenzen mangels einer Beschwer der Kläger nicht dazu führen, dass Sozialgerichte die Entscheidungen aufheben. Die gewählte Methodik führte aber im Vergleich zu anderen zulässigen Methoden zu höheren Angemessenheitsgrenzen und damit zu höheren, gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot gemäß § 93 Abs. 3 GemO verstoßenden Aufwendungen.

Die Ermittlungsmethodik sollte so gewählt werden, dass sich keine höheren Angemessenheitsgrenzen ergeben als die von der Rechtsprechung bei Ausfall der Erkenntnismöglichkeiten berücksichtigten Obergrenzen.

Eine andere Stadt ließ nach internen Arbeitsanweisungen aus persönlichen und wohnungsmarktbedingten Gründen jeweils Zuschläge von 10 % auf die Angemessenheitsgrenzen zu.

Die Regelungen zu den Zuschlägen waren teilweise nicht sachgerecht:

- Sie sahen keinen Wegfall bzw. keine Reduzierung der Zuschläge für Fälle vor, in denen sich die Personenzahl der Haushaltsgemeinschaft verringerte (z. B. durch Trennung oder Tod).

Auch bei Änderungen der Bewohnerzahl sind unangemessene Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als Bedarf nur solange – in der Regel jedoch längstens für sechs Monate – zu berücksichtigen, wie es nicht möglich oder nicht zumutbar ist, die Aufwendungen zu senken.¹⁷⁰

- Soweit Zuschläge aus wohnungsmarktbedingten Gründen vorgesehen waren, stand dies nicht unter dem Vorbehalt des weiterhin zu erbringenden Nachweises intensiver Bemühungen um geringere Unterkunfts-kosten.

Zwar kommt eine Kürzung auf angemessene Kosten u. a. nicht in Betracht, solange im Einzelfall trotz entsprechender Bemühungen keine günstigere Unterkunft gefunden werden kann. Solche Bemühungen sind nicht nur in den sechs Monaten ab Beginn des Kostensenkungsverfahrens¹⁷¹ zu fordern. Es muss auch in der Folge ständig geprüft werden, ob eine günstigere und zumutbare Unterkunftsalternative zur Verfügung steht.

Die Arbeitsanweisungen sollten entsprechend geändert werden.

7.2 Nebenkostenpauschale

Eine weitere Stadt gewährte „geeigneten Leistungsempfängern“ (78 % der Leistungsberechtigten) Pauschalen für kalte Betriebskosten. Durch die Pauschalierung zahlte der Träger allein in der Hilfe zum Lebensunterhalt überschlägig mindestens 60.000 € jährlich für Kosten, die tatsächlich nicht angefallen waren. Aus Sicht der Stadt war mit der Pauschalierung insbesondere ein geringerer Verwaltungsaufwand verbunden.

Kalte Betriebskosten sind zusammen mit der Kaltmiete Teil der Bedarfe für die Unterkunft.¹⁷² Es ist eine Angemessenheitsgrenze für die Summe aus Kaltmiete und kalten Betriebskosten zu bilden. Eine Aufteilung des Bedarfs der Unterkunft in einen

¹⁷⁰ Bundessozialgericht, Urteil vom 16. April 2013 – B 14 AS 28/12 R (juris Rn. 15).

¹⁷¹ Mit einem solchen Verfahren sollen die Kosten für Unterkunft und Heizung auf angemessene Beträge reduziert werden, beispielsweise durch Umzug in eine günstigere Wohnung oder durch Verhandlungen mit Vermietern.

¹⁷² Bundessozialgericht, Urteil vom 19. Oktober 2010 – B 14 AS 50/10 R (juris Rn. 33).

Bedarf für Kaltmiete und einen für kalte Nebenkosten ist nicht zulässig.¹⁷³ Gründe der Verwaltungsvereinfachung rechtfertigen daher keine Pauschalierung.¹⁷⁴ Die vom Rechnungshof verwendeten Personalbedarfsrichtwerte für die Sachbearbeitung in der Hilfe zum Lebensunterhalt¹⁷⁵ berücksichtigen zudem den Aufwand für die Überprüfung von Nebenkostenabrechnungen und ggf. daraus resultierenden Leistungsanpassungen.

Die Zahlung von Pauschalen für kalte Betriebskosten ist einzustellen.

7.3 Angemessenheitsgrenzen für die Heizkosten

Ein Träger hatte die Angemessenheitsgrenzen aus dem Median tatsächlicher Heizkosten Leistungsberechtigter der jeweiligen Wohnungsgrößenklassen ermittelt und auf die Ergebnisse 70 % aufgeschlagen. Der Zuschlag hatte den Zweck, dass Kostensenkungsmaßnahmen lediglich bei Ausreißern mit besonders hohen Kosten erforderlich werden sollten. Die Grenzen betragen 100 € monatlich für Ein- und Zwei-Personenhaushalte sowie 130 €, 140 € und 170 € für Drei-, Vier- und Fünf-Personenhaushalte.

Heizkosten werden u. a. stark vom individuellen Heizverhalten, dem Zustand der Gebäude und der Heizanlage sowie von regional unterschiedlichen Witterungsverhältnissen beeinflusst. Im Hinblick auf die Schwierigkeiten bei der Festlegung von Angemessenheitsgrenzen hat das Bundessozialgericht Grenzwerte anhand des bundesweiten Heizspiegels festgelegt. Soweit diese überschritten werden, indiziert das unangemessene Heizkosten. Maßgeblich beim bundesweiten Heizspiegel ist der jährliche Kostenwert (€ je m² und Jahr) aus der Spalte „zu hoch“, differenziert nach dem jeweiligen Energieträger und der Größe der Wohnanlage.¹⁷⁶ Dieser ist mit der für den Haushalt des Leistungsberechtigten abstrakt angemessenen Wohnfläche zu multiplizieren.¹⁷⁷ Der Grenzwert auf Grundlage der ungünstigsten Verbrauchskategorie berücksichtigt, dass Leistungsberechtigte typischerweise älteren Wohnraum mit einem unterdurchschnittlichen Energiestandard bewohnen. Das Bundessozialgericht führt hierzu auch aus, „dass der hohe Grenzwert der energiepolitischen Zielsetzung eines Heizspiegels zuwiderläuft“¹⁷⁸ und an anderer Stelle, „dass die vom Senat gewählte Grenze bereits unwirtschaftliches und tendenziell unökologisches Heizverhalten berücksichtigt. Darüber hinausgehende Heizkosten entstehen dann offensichtlich aus einem Verbrauch, der dem allgemeinen Heizverhalten in der Bevölkerung nicht mehr entspricht.“¹⁷⁹

¹⁷³ Bundessozialgericht, Urteil vom 30. Januar 2019 – B 14 AS 24/18 R (juris Rn. 20). Zur insoweit gleichen Rechtslage von SGB II und SGB XII vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 23. März 2010 – B 8 SO 24/08 R (juris Rn. 14).

¹⁷⁴ Das hindert nicht die Prüfung der Plausibilität und der Abrechnungsfähigkeit der von Vermietern verlangten Abschläge und Abrechnungsbeträge.

¹⁷⁵ Kommunalbericht 2013 Nr. 5.

¹⁷⁶ Bundessozialgericht, Urteil vom 2. Juli 2009 – B 14 AS 36/08 R (juris Rn. 21).

¹⁷⁷ Der Heizspiegel umfasst seit den Verbrauchswerten für das Jahr 2013 die Kosten für Warmwasserbereitung. Bis 2012 erfasste er nur die „reine Raumwärme“. Sämtliche Entscheidungen des Bundessozialgerichts zur Anwendung des Heizspiegels beziehen sich – soweit bekannt – auf Heizspiegel in der Systematik bis zum Jahr 2012. Nach den Erläuterungen zu den Heizspiegeln ab 2013 ist der Anteil für Warmwasserbereitung mit 24 kWh je m² und Jahr anzunehmen. Inwieweit das Bundessozialgericht an den genannten Werten der Heizspiegel ab 2013 bei der Ermittlung des Grenzwerts einen Abzug vornehmen würde, bleibt offen. Die hiesigen Ausführungen berücksichtigen keinen solchen Abzug, sodass die ausgewiesenen Grenzwerte eher zu hoch sind.

¹⁷⁸ Bundessozialgericht, Urteil vom 12. Juni 2013 – B 14 AS 60/12 R (juris Rn. 22).

¹⁷⁹ Bundessozialgericht, Urteil vom 2. Juli 2009 – B 14 AS 36/08 R (juris Rn. 21).

Diese Grenzwerte betragen beispielhaft für das Abrechnungsjahr 2020:¹⁸⁰

Zahl der Personen	Erdgas - € / Monat -			
	Gesamtwohnfläche des Gebäudes			
	100 - 250 m ²	251 - 500 m ²	501 - 1.000 m ²	über 1.000 m ²
1	68,38	62,54	57,54	54,63
2	82,05	75,05	69,05	65,55
3	109,40	100,07	92,07	87,40
4	123,08	112,58	103,58	98,33
5	143,59	131,34	120,84	114,71

Zahl der Personen	Heizöl - € / Monat -			
	Gesamtwohnfläche des Gebäudes			
	100 - 250 m ²	251 - 500 m ²	501 - 1.000 m ²	über 1.000 m ²
1	53,79	52,13	50,46	49,63
2	64,55	62,55	60,55	59,55
3	86,07	83,40	80,73	79,40
4	96,83	93,83	90,83	89,33
5	112,96	109,46	105,96	104,21

Übersteigen die Heizkosten den von der Rechtsprechung gebildeten Grenzwert, obliegt es dem Hilfesuchenden, konkret darzulegen, warum seine Aufwendungen dennoch als angemessen anzusehen sind. Ungenügende energetische Standards rechtfertigen nicht eine dauerhafte Übernahme unangemessener Heizkosten. Auch solche Kosten, die Leistungsberechtigte nicht beeinflussen können, berechtigen den Träger der Sozialhilfe dazu, Kostensenkungsmaßnahmen einzufordern.¹⁸¹

Im Vergleich zu den von der Rechtsprechung vorgegebenen Grenzwerten lagen die Werte der kreisfreien Stadt bei den beiden häufigsten Heizarten durchgehend höher. Dies mag zwar – ebenso wie überhöhte Angemessenheitsgrenzen bei Unterkunftskosten (Tz. 7.1) – Prozessrisiken bei gleichwohl noch erforderlichen Kürzungen ausschließen, erweist sich indessen als unwirtschaftlich im haushaltsrechtlichen Sinne und ist auch nicht geeignet, sparsames Heizverhalten der Leistungsberechtigten zu befördern.

Eine andere Stadt differenzierte die als angemessen anzusehenden Heizkosten nach Heizarten (Energieträger) und Haushaltsgrößen. Bei Überschreitung der angegebenen Werte war eine Einzelfallprüfung vorzunehmen. In deren Rahmen konnten Zuschläge gewährt werden. Es waren acht bauliche und individuelle Kriterien festgelegt, die eine Erhöhung der Heizkosten um 10 % je erfülltem Kriterium ermöglichen. Das waren

- Art und Güte der Fensterisolierung,
- Qualität der Wärmedämmung der Gebäudehülle,
- Zustand und Alter der Heizungsanlage,
- Lage der Wohnung im Haus,
- Raumhöhe,

¹⁸⁰ Die Grenzwerte für Fernwärme, Wärmepumpe und Holzpellets sind in Anlage 7 dargestellt.

¹⁸¹ Bundessozialgericht, Urteil vom 12. Juni 2013 – B 14 AS 60/12 R (juris Rn. 27).

- erhöhter Heizbedarf aufgrund des gesundheitlichen Zustands,
- spezielle Bedürfnisse (Kleinkindalter, Behinderung usw.) sowie
- ein längerer Aufenthalt nicht Erwerbstätiger in der Wohnung im Vergleich zu Erwerbstätigen.

Der maximale Erhöhungssatz lag bei 30 %. Diesen gewährte die Verwaltung in vielen Fällen. Sie setzte Zuschläge häufig fest, ohne zuvor deren Voraussetzungen zu prüfen.

Abweichend von der dargestellten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts differenzierten die Regelungen nicht nach der Größe der Wohnanlage und führten zu Angemessenheitsgrenzen, die zumeist oberhalb der maßgeblichen Werte des bundesweiten Heizspiegels lagen.¹⁸² Letzteres war sachlich nicht gerechtfertigt. Die baulichen Kriterien sind bereits in die vom Bundessozialgericht vorgegebenen Werte eingeflossen. Dies gilt gleichermaßen für das Kriterium des längeren Aufenthalts nicht erwerbstätiger Leistungsberechtigter in der Wohnung, da das für diesen Personenkreis den Normalfall darstellt. Einzig ein Zuschlag aufgrund eines erhöhten Temperaturbedarfs erscheint dem Grunde nach¹⁸³ – bei Vorlage entsprechender ärztlicher Nachweise – gerechtfertigt.

Die Angemessenheitsgrenzen sind nach den Vorgaben der Rechtsprechung festzusetzen und jährlich anzupassen. Die Stadt erklärte, dem nachkommen zu wollen. Es bestehen keine Bedenken gegen ggf. erforderliche kurzfristigere Anpassungen im Einzelfall, z. B. bei Erhöhungen von Abschlägen wegen der aktuellen Preisentwicklung.

7.4 Heizkostenpauschale

Die Stadt, die im Rahmen der Kosten der Unterkunft Nebenkostenpauschalen gewährte (Tz. 7.2), zahlte die Heizkosten „geeigneter Leistungsempfänger“ ebenfalls als Pauschalen. Diese differenzierten nach Haushaltsgröße und Energieträger. Bei Gasheizungen berechnete sie die Pauschale aus dem Produkt der angemessenen Wohnfläche, einer Raumhöhe von 2,80 m und einem Gasverbrauch von 85 kWh je m³ Rauminhalt. Die so ermittelten Verbrauchszahlen wurden auf die anderen Heizarten übertragen. Die Pauschalen waren in fast allen Fällen höher als die von der Rechtsprechung aus dem bundesweiten Heizspiegel abgeleiteten Grenzwerte. Insgesamt zahlte die Stadt durch die Pauschalierung allein bei der Hilfe zum Lebensunterhalt überschlägig mindestens 40.000 € jährlich für tatsächlich nicht angefallene Heizkosten.

Heizkosten können als monatliche Pauschale festgesetzt werden.¹⁸⁴ Neben der Verwaltungsvereinfachung verschaffen Pauschalen für die Leistungsberechtigten größere Anreize zu sparsamem Heizverhalten; ersparte Aufwendungen können sie für andere Zwecke verwenden. Andererseits sind mit den Pauschalen zumeist höhere Sozialhilfeaufwendungen verbunden. Zudem bestehen hohe rechtliche Anforderungen an ihre Ermittlung. Sie müssen die persönlichen und familiären Verhältnisse, die Größe und Beschaffenheit der Wohnung, die vorhandenen Heizmöglichkeiten und die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigen.¹⁸⁵ Das Bundessozialgericht hat in Verfahren zu Angemessenheitsgrenzen im SGB II – als Alternative zu den aus dem

¹⁸² Bezogen auf die Energieträger Erdgas und Heizöl.

¹⁸³ Je ein Grad Celsius höherer Raumtemperatur ist von einem zusätzlichen Heizenergieverbrauch von 5 % bis 6 % auszugehen.

¹⁸⁴ § 35 Abs. 4 Satz 2 SGB XII.

¹⁸⁵ § 35 Abs. 4 Satz 3 SGB XII.

Heizspiegel abgeleiteten Grenzwerten – Kriterien für die Bildung von örtlichen Angemessenheitsgrenzen beschrieben.¹⁸⁶ An Pauschalen sind keine geringeren Anforderungen zu stellen. Diese Vorgaben erfüllten die Heizkostenpauschalen der Stadt nicht.

Unabhängig davon, ob Heizkosten als Pauschalen bewilligt oder Angemessenheitsgrenzen gebildet werden, sind diese unter Berücksichtigung der Anforderungen der Rechtsprechung festzulegen und damit stärker den tatsächlichen durchschnittlichen Kosten anzunähern.

7.5 Umzug von Leistungsberechtigten in andere Wohnungen

Leistungsberechtigte dürfen aufgrund des Rechts zur freien Wohnortwahl in andere Wohnungen umziehen. Auch wenn sich die Kosten der neuen Unterkunft noch innerhalb der Angemessenheitsgrenzen bewegen, sind sie häufig höher als in der vorherigen Unterkunft. In solchen Fällen erkannten Träger der Sozialhilfe die Kosten der Unterkunft ohne weitere Prüfung an, auch dann, wenn der Wohnungswechsel nach Aktenlage nicht notwendig erschien. Das führte in einem Fall bereits zu höheren Sozialhilfefaufwendungen von 2.000 € jährlich.

Zwar sind Kosten einer Unterkunft, in die der Leistungsberechtigte aus einer mit angemessenen Unterkunfts-kosten verbundenen Wohnung ohne sozialhilferechtliche Notwendigkeit¹⁸⁷ umgezogen ist, grundsätzlich im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt zu übernehmen, wenn sie ihrerseits angemessen sind. Sind in einem solchen Fall die Kosten der neuen Unterkunft aber höher als die der vorherigen, wird der Übernahmeanspruch durch § 9 Abs. 2 Satz 3 SGB XII begrenzt. Der dort normierte Mehrkostenvorbehalt schränkt das Wunsch- und Wahlrecht des Leistungsberechtigten ein und erlaubt eine Kostenübernahme nur, wenn die Mehrkosten für den Sozialhilfehaushalt nicht außer Verhältnis zum Gewicht der Umzugsgründe stehen. Daher ist eine Abwägung zwischen dem Gewicht der Gründe der Leistungsberechtigten für den Umzug und den damit verbundenen Mehrkosten vorzunehmen.¹⁸⁸

Nach sozialhilferechtlich nicht notwendigen Umzügen sind angemessene, aber dennoch höhere Aufwendungen nur dann zu übernehmen, soweit für den Umzug nachvollziehbare und verständliche Gründe vorliegen. Die oben im Rahmen eines Beispielfalls erwähnte Stadt hat dem Rechnungshof mitgeteilt, die geforderte Abwägung künftig durchzuführen.

7.6 Heiz- und Nebenkostenabrechnungen

In einigen Fällen erkannten Verwaltungen Heiz- und Betriebskosten an, die Vermieter entgegen dem Mietvertrag¹⁸⁹ oder in unzulässiger Höhe abgerechnet hatten. Geänderte Vorauszahlungen bei den Heiz- und Nebenkosten berücksichtigten sie nicht immer. Bei hohen Abschlägen und zu erwartenden Guthaben fehlten Abrechnungen. Es wurden zwölf Abschläge übernommen, obwohl nur elf zu zahlen waren und höhere Leistungen erbracht als Abschläge gefordert waren. Teilweise widersprachen sich Angaben, Belege fehlten.

¹⁸⁶ Bundessozialgericht, Urteile vom 12. Juni 2013 – B 14 AS 60/12 R (juris Rn. 21) und vom 4. Juni 2014 – B 14 AS 53/13 R (juris Rn. 35 ff.).

¹⁸⁷ Vgl. § 35 Abs. 2 Satz 6 SGB XII.

¹⁸⁸ Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 17. November 1994 – 5 C 11.93 (juris Rn. 14) zur insoweit inhaltsgleichen Vorgängerregelung in § 3 Abs. 2 Satz 3 BSHG. Ähnliches regelt § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II für den Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

¹⁸⁹ Z. B. Abrechnung nicht als umlagefähig vereinbarter Nebenkosten und zulasten Leistungsberechtigter veränderte Verteilungsschlüssel.

Nachweise über die laufenden Abschläge sowie die jährlichen Heiz- und Nebenkostenabrechnungen sind zu fordern und sorgfältig zu prüfen.

7.7 Sonstiges

In einigen Fällen übernahmen Träger der Sozialhilfe unangemessen hohe Kosten, ohne auf deren Senkung hinzuwirken.

Unangemessen hohe Kosten sind zu kürzen oder die Leistungsberechtigten sind zur Kostensenkung aufzufordern.

Etliche Leistungsberechtigte wohnten bei ihren Eltern. Sie legten Miet- oder Untermietverträge vor und die Träger der Sozialhilfe übernahmen die vertraglich vereinbarten Kosten der Unterkunft und Heizkosten. In einigen Fällen ergaben sich Hinweise darauf, dass ohne die Übernahme der Kosten durch die Sozialhilfe diese nicht gefordert würden, insbesondere weil vor dem Leistungsbezug keine Miete angefallen war.

Nach § 35 Abs. 1 Satz 1 SGB XII wird der Bedarf für die Unterkunft grundsätzlich in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt.¹⁹⁰ Es sind nur solche Kosten zu übernehmen, die dem Hilfebedürftigen auch tatsächlich entstehen. Davon kann nicht ohne Weiteres ausgegangen werden, wenn Leistungsberechtigte bei nicht hilfebedürftigen Verwandten leben, auch wenn ein Mietvertrag existiert. Hier muss festgestellt werden, ob die Mietforderungen ernsthaft sind. Das ist unter anderem daran zu prüfen, inwieweit die Leistungsberechtigten in der Zeit vor der Antragstellung Miete gezahlt haben.¹⁹¹

In Einzelfällen übernahmen Träger der Sozialhilfe bei Wohngemeinschaften unter Verwandten auf Grundlage des zwischen diesen abgeschlossenen Mietvertrags höhere Kosten der Unterkunft und Heizkosten, als sich bei einer Aufteilung nach der Kopfzahl der Bewohner ergeben hätten. Gründe hierfür waren nicht ersichtlich.

Kosten der Unterkunft und Heizkosten sind grundsätzlich nach der Kopfzahl aufzuteilen.¹⁹² Dies gilt für Bedarfsgemeinschaften und im Grundsatz auch bei Haushaltsgemeinschaften unter Verwandten.¹⁹³ Damit lässt sich vermeiden, dass Kostenanteile rechtsmissbräuchlich in höherem Umfang Leistungsberechtigten zugeordnet werden mit der Folge der Übernahme durch die Sozialhilfeträger.

Die Mutter eines Leistungsberechtigten war zu dessen Betreuer bestellt. Sie mietete eine Wohnung an und vermietete diese an ihren Sohn. Den Mietvertrag unterschrieb sie sowohl als Untervermieterin als auch für ihren Betreuten. Der Mietvertrag mit dem Eigentümer lag nicht vor.

Als Betreuerin konnte sie zwar Mietverträge für den Betreuten abschließen. Da sie dabei jedoch als (Unter-)Vermieterin auftrat, war der Untermietvertrag zunächst schwebend unwirksam.¹⁹⁴ Insoweit fehlte es an einem rechtlich wirksamen Mietver-

¹⁹⁰ Die Anwendung von § 42a Abs. 3 und 4 SGB XII scheidet bei Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 35 Abs. 5 SGB XII aus.

¹⁹¹ Bundessozialgericht, Urteile vom 3. März 2009 – B 4 AS 37/08 R (juris Rn. 25) und vom 20. August 2009 – B 14 AS 34/08 R (juris Rn. 16) sowie Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht, Urteil vom 29. Juni 2011 – L 9 SO 16/10 (juris Rn. 25 ff.).

¹⁹² Bundessozialgericht, Urteil vom 23. November 2006 – B 11b AS 1/06 R (juris Rn. 28) und die zum ehemaligen Bundessozialhilfegesetz ergangene Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. Januar 1988 – 5 C 68.85 (juris Rn. 12).

¹⁹³ Bundessozialgericht, Urteil vom 22. August 2013 – B 14 AS 85/12 R (juris Rn. 22).

¹⁹⁴ Verbot sog. Inschlaggeschäfte, §§ 1908i Abs. 1 Satz 1 i. V. m. 1795 Abs. 2 und 181 BGB.

trag des Leistungsberechtigten. Folglich gab es auch keine Grundlage für die Übernahme von Unterkunftskosten durch den Sozialhilfeträger.¹⁹⁵ Dessen ungeachtet bestand in diesem Fall bereits deswegen Prüfungsbedarf, weil die Mutter den Mietvertrag mit dem Wohnungseigentümer schloss, um die Wohnung anschließend an ihren Sohn zu vermieten. Nicht nachvollziehbar ist, weshalb sie nicht als Betreuerin unmittelbar einen Vertrag zwischen dem Wohnungseigentümer und ihrem Sohn abgeschlossen hatte. Sollte die Mutter vom Leistungsberechtigten höhere Unterkunftskosten verlangen, als sie selbst aufzubringen hat, erschiene dies zumindest als Verstoß gegen die Verpflichtung, die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht.¹⁹⁶

Träger der Sozialhilfe übernahmen in einem Fall Zinsen (4,5 % und 5,2 %) für Annuitätendarlehen, die 2016 gezahlt worden waren und in einem anderen Fall auf Basis einer Modellberechnung aus 2004. In letzterem Fall waren auf den Kontoauszügen Zahlungen nur bis 2017 ersichtlich. Ob und in welcher Höhe noch Zinsen zu zahlen waren, war in beiden Fällen unklar.

Zu den grundsätzlich anerkennungsfähigen Kosten der Unterkunft gehören bei Eigenheimen auch Darlehenszinsen zu deren Finanzierung, jedoch grundsätzlich keine Tilgung.¹⁹⁷ Maßgeblich sind die im jeweiligen Bewilligungszeitraum zu zahlenden Zinsen. Diese sinken bei Annuitätendarlehen im Laufe der Zeit, während der Tilgungsanteil steigt. Die Höhe der tatsächlich noch zu zahlenden Zinsen ist regelmäßig zu prüfen und anzupassen.

8 Stromkosten – Doppelleistungen vermeiden

Neben den Kosten der Unterkunft und Heizung wird die Hilfe zum Lebensunterhalt im Wesentlichen nach Regelbedarfen bemessen, für die Regelsätze gewährt werden. Diese umfassen auch die Kosten des Strombezugs.

In etlichen Fällen erhielten Leistungsberechtigte den vollen Regelsatz und ihnen wurden – zusätzlich – mit den Leistungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung auch Stromkosten bezahlt. Das betraf zumeist zur Untermiete wohnende Leistungsberechtigte, bei denen üblicherweise die Stromkosten mit der Miete abgegolten sind.

Daraus resultierten Doppelleistungen. Der Regelsatz ist in dem Umfang abzusenken, in dem der Bedarf durch eine anderweitige Leistung tatsächlich gedeckt wird.¹⁹⁸ Ab 2021 beträgt die Kürzung in Regelbedarfsstufe 1 monatlich 35,30 €.

9 Bewilligung von Mehrbedarfen – Voraussetzungen lagen nicht immer vor

Für bestimmte Lebenssituationen der Leistungsberechtigten oder besondere Umstände werden Mehrbedarfe bewilligt. Zum Teil zahlten Sozialämter solche Zuschläge, ohne dass die gesetzlichen Voraussetzungen vorlagen.

9.1 Warmwasserbereitung

Einigen Leistungsberechtigten bewilligten Sozialämter einen Mehrbedarf für die Warmwasserzeugung,

¹⁹⁵ Bundessozialgericht, Urteil vom 22. September 2009 – B 4 AS 8/09 R (juris Rn. 21 ff.).

¹⁹⁶ § 1901 Abs. 2 Satz 1 BGB.

¹⁹⁷ Bundessozialgericht, Urteile vom 7. November 2006 – B 7b AS 8/06 R (juris Rn. 35), 18. Juni 2008 – B 14/11b AS 67/06 R (juris Rn. 23) und 7. Juli 2011 – B 14 AS 79/10 R (juris Rn. 18 ff.).

¹⁹⁸ Zur seinerzeitigen Kürzung des Regelsatzes wegen Mittagessen in einer WfbM vgl. Bundessozialgericht, Urteile vom 11. Dezember 2007 – B 8/9b SO 21/06 R (juris Rn. 23) und vom 24. Februar 2016 – B 8 SO 13/14 R (juris Rn. 22).

- ohne dass Anhaltspunkte für eine dezentrale Warmwasserversorgung ersichtlich waren sowie
- bei Anerkennung von Untermiete als Kosten der Unterkunft.

Die aus einer zentralen Warmwasseraufbereitung resultierenden Kosten werden regelmäßig im Rahmen des Bedarfs für Unterkunft und Heizung gedeckt.¹⁹⁹ Wird das Warmwasser hingegen dezentral in der Unterkunft erzeugt (z. B. mittels Durchlauferhitzer), ist hierfür ein Mehrbedarf anzuerkennen. Sind bei zentraler Warmwasserbereitung die Kosten hierfür in den Heizkosten enthalten, bewirkt die zusätzliche Zahlung des Mehrbedarfs eine Doppelleistung. Gleiches gilt, wenn die Kosten der Warmwasserbereitung beispielsweise als Teil der (Unter-)Miete bereits als Kosten der Unterkunft finanziert werden.

Die Art der Warmwasserbereitung und wie die Kosten hierfür getragen werden, muss geprüft werden.

9.2 Alleinerziehung

Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen, ist ebenfalls ein Mehrbedarf zu bewilligen.²⁰⁰

In einem Fall erhielt ein Leistungsberechtigter den Mehrbedarfszuschlag für Alleinerziehung eines Kindes, das entsprechend dem Umgangsrecht nur jedes zweite Wochenende und die Hälfte der Ferienzeit beim Leistungsberechtigten verbrachte.

Grundsätzlich ist auf den Lebensmittelpunkt des Kindes abzustellen. Ist ein Elternteil in geringerem als im hälftigen zeitlichen Umfang für die Pflege und Betreuung des Kindes zuständig, steht die Leistung allein dem anderen Elternteil zu.²⁰¹ Ein hälftiger Mehrbedarf wegen Alleinerziehung ist zu berücksichtigen, wenn sich getrennt wohnende Eltern bei der Pflege und Erziehung des gemeinsamen Kindes in größeren, mindestens eine Woche umfassenden Intervallen abwechseln und sich die anfallenden Kosten etwa hälftig teilen (sog. Wechselmodell).²⁰² Das kann angenommen werden, wenn sich das Kind regelmäßig zwischen 13 und 17 Tagen²⁰³ monatlich in den verschiedenen Haushalten aufhält. Im vorliegenden Fall waren diese Voraussetzungen nicht erfüllt. Die betroffene Stadtverwaltung hat erklärt, dies künftig zu prüfen.

9.3 Mehrbedarf für gehbehinderte Menschen

Personen, die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich eingeschränkt sind (Merkzeichen „G“ im Sinne der Schwerbehindertenausweisverordnung) und entweder die Regelaltersgrenze²⁰⁴ erreicht haben oder voll erwerbsgemindert sind, haben Anspruch auf Anerkennung eines Mehrbedarfs.²⁰⁵

In einem Fall mit vorgezogener Altersrente und Merkzeichen „G“ wurde ein solcher Mehrbedarf anerkannt, ohne dass die volle Erwerbsminderung nachgewiesen war.

¹⁹⁹ § 35 Abs. 4 SGB XII.

²⁰⁰ § 35 Abs. 2 SGB XII.

²⁰¹ Bundessozialgericht, Urteil vom 11. Februar 2015 – B 4 AS 26/14 R (juris Rn. 13).

²⁰² Bundessozialgericht, Urteile vom 12. November 2015 – B 14 AS 23/14 R (juris Rn. 14) und vom 11. Juli 2019 – B 14 AS 23/18 R (juris Rn. 16).

²⁰³ Landkreistag Rheinland-Pfalz, Sonderrundschreiben S 294/2017.

²⁰⁴ Diese erhalten in der Regel Leistungen der Grundsicherung im Alter und nur ausnahmsweise Hilfe zum Lebensunterhalt.

²⁰⁵ § 30 Abs. 1 SGB XII.

Somit lagen die Voraussetzungen für den Zuschlag nicht vor.

10 Einsatz von Einkommen – überhöhte Leistungsausgaben wegen mangelhafter Bedürftigkeitsprüfung

Dem sozialhilferechtlichen Bedarf ist u. a. das Einkommen der Leistungsberechtigten gegenüberzustellen, um daraus die Höhe der Hilfen zu bestimmen. Ob einzusetzendes Einkommen vorhanden war, wurde häufig unzureichend geprüft. Das betraf insbesondere Einkommen aus Renten, Unterhaltsvorschuss und aus Unterhaltszahlungen. Daraus resultierten überhöhte Leistungsausgaben. Beispiele unzulänglicher Anrechnung des Einkommens sind nachfolgend dargestellt.

10.1 Renten

10.1.1 Allgemeines

In einzelnen Fällen rechneten Träger der Sozialhilfe Renten oder Rentennachzahlungen nicht als Einkommen an. Für die Nachzahlungen wurde das damit begründet, dass diese für der Leistungsgewährung vorangegangene Zeiträume bestimmt gewesen seien.

Zum Einkommen nach § 82 SGB XII gehören grundsätzlich alle Einkünfte, die dem Leistungsberechtigten im Bedarfszeitraum zufließen und damit gegenwärtig zur Bedarfsdeckung zur Verfügung stehen.²⁰⁶ Auszugehen ist vom tatsächlichen Zufluss, es sei denn, rechtlich wird ein anderer Zufluss als maßgeblich bestimmt (modifizierte Zuflusstheorie).²⁰⁷ Eine solche Ausnahme lag jedoch nicht vor. Renten sind grundsätzlich zum Zeitpunkt des Zuflusses zu berücksichtigen; dies gilt auch für Rentennachzahlungen.²⁰⁸

Einige Sozialämter nutzen in ihren IT-Verfahren nicht die Möglichkeit, Rentenerhöhungen automationsunterstützt bei der Einkommensberechnung zu berücksichtigen.²⁰⁹

Der Berechnungsaufwand lässt sich verringern und die Korrektheit der Rentenanrechnung wird sichergestellt, wenn von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird.

10.1.2 Erwerbsminderungsrente

Die Jobcenter prüften bei Fällen, die sie an die Träger der Sozialhilfe abgaben, nicht immer, ob Rentenansprüche bestehen könnten. Sie sorgten dann auch nicht für die Stellung eines Rentenanspruchs.²¹⁰ Auch die Sozialämter prüften in derartigen Fällen die Ansprüche nicht regelmäßig, selbst wenn der Versicherungsverlauf²¹¹ vorlag. Teilweise teilte die DRV im Rahmen ihrer gutachterlichen Stellungnahme zum Vorliegen der vollen Erwerbsminderung mit, dass bei Rentenanspruchstellung Ansprüche

²⁰⁶ Bundessozialgericht, Urteil vom 19. Mai 2009 – B 8 SO 35/07 R (juris Rn. 14).

²⁰⁷ Bundessozialgericht, Urteil vom 25. Oktober 2017 – B 14 AS 35/16 R (juris Rn. 27 ff.).

²⁰⁸ Bundessozialgericht, Urteil vom 29. August 2019 – B 14 AS 42/18 R (juris Rn. 25 ff.).

²⁰⁹ Zusätzlich fehlten teilweise aktuelle Rentenanpassungsmitteilungen.

²¹⁰ Eine solche Aufforderung, einen Rentenanspruch zu stellen, sehen die fachlichen Weisungen (Nr. 44a.6) der Bundesagentur für Arbeit vor, <https://www.arbeitsagentur.de/veroeffentlichungen/ge-setze-und-weisungen#1478808823843>.

²¹¹ Der Versicherungsverlauf gibt Auskunft über die bei der Rentenversicherung vorhandenen Sozialversicherungsdaten (§ 149 Abs. 3 SGB VI).

beständen. Selbst in solchen Fällen stellten Leistungsberechtigte oder Träger der Sozialhilfe²¹² nicht immer oder verspätet Rentenansprüche.

Eine zeitnahe Antragstellung ist bedeutend für den Beginn der Rentenzahlungen. Eine Rente aus eigener Versicherung wird – bei rechtzeitiger Antragstellung – grundsätzlich von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Frist hierfür endet mit dem dritten Kalendermonat nach Ablauf des Monats, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Bei späterer Antragstellung wird eine Rente erst ab dem Kalendermonat an geleistet, in dem die Rente beantragt wird.²¹³ Befristete Erwerbsminderungsrenten werden zudem grundsätzlich erst ab dem siebten Monat nach Eintritt der Erwerbsminderung gezahlt.²¹⁴

Bestehen möglicherweise Rentenansprüche, ist die Rente unverzüglich zu beantragen und ein Erstattungsanspruch geltend zu machen. Die Sozialämter erklärten hierzu, ihren Fallbestand diesbezüglich überprüfen zu wollen.

Einige Leistungsberechtigte hatten in den letzten Jahren vor Beginn des Leistungsbezugs eine Ausbildung absolviert, zum Teil im Rahmen einer unterstützten Beschäftigung oder im Berufsbildungsbereich einer WfbM. Später stellte die DRV eine befristete volle Erwerbsminderung fest. Eventuelle Rentenansprüche blieben ungeprüft.

Für Versicherte, die vor Ablauf von sechs Jahren nach Beendigung einer Ausbildung²¹⁵ voll erwerbsgemindert geworden sind und in den letzten zwei Jahren vorher mindestens ein Jahr Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit gezahlt haben, gilt die Wartezeit als vorzeitig erfüllt.²¹⁶ Der Besuch des Berufsbildungsbereichs einer WfbM gilt als Ausbildung. Hinsichtlich der Rentenansprüche kommt es maßgeblich auf das Datum an, ab dem die DRV die Erwerbsminderung feststellt.

In solchen Fällen ist ein Antrag auf Erwerbsminderungsrente bei vorzeitiger Wartezeiterfüllung zu stellen.

10.1.3 Sonstige Renten

Auch Ansprüche auf sonstige Renten prüften die Sozialämter nicht immer:

- In den Akten war häufig nicht dokumentiert, ob die Verwaltung Leistungsberechtigte mit Renteneinkommen befragte, bei welchen Arbeitgebern Rentenansprüche erworben worden waren und ob ggf. Ansprüche auf eine betriebliche Altersversorgung bestanden.²¹⁷ In Einzelfällen ergab sich aus den Akten eine frühere Beschäftigung, die erfahrungsgemäß mit einer Zusatzversorgung verbunden war, z. B. im öffentlichen Dienst.

²¹² Die Möglichkeit hierzu besteht nach § 95 SGB XII, Bundessozialgericht, Beschluss vom 13. November 2018 – B 13 R 384/17 B (juris Rn. 9 m. w. N.).

²¹³ § 99 Abs. 1 SGB VI.

²¹⁴ § 101 Abs. 1 und 1a SGB VI.

²¹⁵ Nach den gemeinsamen rechtlichen Anweisungen zu § 53 SGB VI, R5 (http://rvrecht.deutsche-rentenversicherung.de/Raa/Raa.do?f=SGB6_53R5), werden auch Leistungsfälle erfasst, die sich vor Beendigung der Ausbildung ereignet haben.

²¹⁶ § 53 Abs. 2 i. V. m. § 43 Abs. 5 SGB VI.

²¹⁷ Bezogen Leistungsberechtigte eine Betriebsrente, rechneten die Sozialämter diese entsprechend § 82 Abs. 4 und 5 SGB XII als Einkommen an.

Die Rückfragen bei den Leistungsberechtigten sollten nachgeholt werden, damit eventuell bestehende Ansprüche auf Betriebsrenten geltend gemacht werden können.²¹⁸

- Bei Leistungsberechtigten, die aus dem Ausland zugezogen oder zurückgekehrt waren, prüften die Verwaltungen nicht immer, ob Rentenansprüche nach ausländischem Recht bestanden.

Haben Personen in anderen Staaten Rentenansprüche erworben, können diese ggf. auf Antrag in Deutschland ausgezahlt werden. Neben den Mitgliedsstaaten der EU und der EFTA betrifft dies Staaten, mit denen bilaterale Sozialversicherungsabkommen geschlossen sind oder deren nationales Recht das ermöglicht. Innerhalb der EU können auch Versicherungszeiten zusammengerechnet und bei der Rentenzahlung im Wohnsitzstaat berücksichtigt werden.

- In Einzelfällen hatten Verwaltungen nach dem Tod eines Elternteils Leistungsberechtigter Ansprüche auf Halbwaisenrente nicht geprüft oder deren Einstellung nicht hinterfragt.

Anspruch auf Halbwaisenrente besteht bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres bei Personen, die aufgrund einer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.²¹⁹

- In einem Fall hatte die DRV eine kleine Witwerrente bewilligt. Warum sie nach deren Auslaufen keine große Witwerrente zahlte, ergab sich nicht aus den Akten.

Witwen und Witwer, die die Voraussetzungen für eine kleine Witwen-/Witwerrente erfüllen und insbesondere das 47. Lebensjahr vollendet haben oder erwerbsgemindert sind²²⁰, haben Anspruch auf die große – nicht befristete – Witwen-/Witwerrente. Nach Auskunft der Verwaltung bezieht der Leistungsberechtigte inzwischen die große Witwerrente.

10.2 Kindergeld

10.2.1 Volljährige behinderte Kinder

Für volljährige Leistungsberechtigte, die nicht im Haushalt ihrer Eltern lebten, wurde Kindergeld häufig nicht (mehr) als Einkommen angerechnet. Dies betraf vor allem Fälle, in denen Familienkassen die Kindergeldleistungen wegen Erreichen bestimmter Altersgrenzen, insbesondere der Vollendung des 23. oder 25. Lebensjahres, eingestellt hatten. Bei einigen Leistungsberechtigten lagen Anhaltspunkte vor, dass ein Kindergeldanspruch darüber hinaus bestehen könnte. Die Sozialämter prüften in diesen Fällen nicht, ob Kindergeldansprüche bestanden, und stellten keine entsprechenden Anträge. Regelmäßig handelte es sich um Leistungsberechtigte mit Behinderungen, die bereits vor dem 25. Lebensjahr vorlagen oder bei denen unklar war, seit wann die Behinderung bestand.²²¹

Unabhängig von einer Altersgrenze besteht Anspruch auf Kindergeld, wenn Kinder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten; Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist.²²² Dies gilt auch, wenn die Erwerbsminderung erst

²¹⁸ Neuverträge – mit und ohne Anspannteil der Arbeitnehmer – kommen bei sämtlichen Arbeitgebern in Betracht. Diese waren bei den Prüfungen noch nicht relevant.

²¹⁹ § 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d SGB VI.

²²⁰ § 46 Abs. 2 Nr. 2 und 3 SGB VI.

²²¹ Überwiegend betraf dies die Fälle, in denen Versicherungsschutz in der Familienversicherung unzureichend geprüft worden war (Tz. 6.2).

²²² § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG bzw. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BKGG.

später eintritt. Kindergeld kann an das volljährige Kind oder an die für seinen Unterhalt aufkommende Stelle oder Person ausgezahlt werden, wenn der Berechtigte zum Beispiel seiner Unterhaltspflicht nicht nachkommt oder mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltsverpflichtet ist.²²³ Kindergeld kann für längstens sechs Kalendermonate vor Antragstellung gezahlt werden.

Es ist zu prüfen, ob Ansprüche auf Kindergeld bestehen und eine Abzweigung an den Träger der Sozialhilfe möglich ist.

10.2.2 Weitere Feststellungen

In Einzelfällen

- war unklar, ob Kindergeldberechtigte für ihre leistungsberechtigten minderjährigen Kinder Kindergeld bezogen, und Verwaltungen rechneten Kindergeld nicht als Einkommen an,
- rechneten Verwaltungen Kindergeld für leistungsberechtigte Minderjährige als Einkommen eines Elternteils an,
- machten Sozialämter Ansprüche auf Kindergeld nicht geltend, weil Berechtigte die Zahlungseinstellung und Aufhebung der Kindergeldzahlung wünschten, oder
- verfolgten Verwaltungen gestellte Anträge auf Kindergeld nicht weiter.

Bei Minderjährigen ist das Kindergeld dem jeweiligen Kind als Einkommen anzurechnen, soweit es bei diesem zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts, mit Ausnahme der Bedarfe nach § 34 SGB XII, benötigt wird.²²⁴ Stellt der Kindergeldberechtigte keinen Antrag oder lehnt die Kindergeldleistung ab, kann der Antrag auch von einer Person oder Stelle gestellt werden, die ein berechtigtes Interesse an der Leistung hat. Nach § 95 SGB XII kann auch der Träger der Sozialhilfe den Antrag stellen.

Ansprüche auf Kindergeld sind zu prüfen und ggf. zu realisieren.

10.3 Unterhaltsvorschuss

10.3.1 Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten

Ansprüche auf Unterhaltsvorschuss wurden nicht immer geltend gemacht. Dies betraf insbesondere Fälle, in denen der Unterhaltsvorschuss vor dem 1. Juli 2017 weggefallen und danach nicht mehr neu beantragt worden war.

Bis zum 30. Juni 2017 hatten nur Kinder vor Vollendung des 12. Lebensjahres, die bei einem alleinerziehenden Elternteil lebten und keinen oder keinen regelmäßigen Unterhalt von dem anderen Elternteil erhielten, Anspruch auf Unterhaltsvorschuss.²²⁵ Dieser konnte für maximal 72 Monate gezahlt werden. Der anspruchsberechtigte Personenkreis wurde ab 1. Juli 2017 erweitert.²²⁶ Seither kann Unterhaltsvorschuss ggf. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bezogen werden. Auch die Begrenzung der maximalen Leistungsdauer auf 72 Monate ist entfallen.

²²³ § 74 Abs. 1 EStG, GSR RP 82.12.8 f.

²²⁴ § 82 Abs. 1 Satz 3 SGB XII.

²²⁵ Sofern sie ihren Bedarf nicht aus eigenem Einkommen bestreiten konnten.

²²⁶ Artikel 23 Gesetz zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 14. August 2017, BGBl. I S. 3122.

Da auch Unterhaltsvorschuss zum anrechenbaren Einkommen eines Kindes zählt, war es hier erforderlich, Anträge auf Unterhaltsvorschuss zu stellen.²²⁷ Die betroffenen Sozialämter, die das versäumt hatten, wurden aufgefordert, dem nachzukommen.²²⁸ Einige Ämter teilten dem Rechnungshof mit, dass Ansprüche nachträglich geltend gemacht sowie Einnahmeausfälle²²⁹ zur Regulierung bei der Eigenschadenversicherung angemeldet worden seien.

10.3.2 Unterhaltsvorschuss bei hälftig geteiltem Betreuungsaufwand für mehrere Kinder („aufgeteilte“ Kinder)

In einigen Fällen lebte jeweils eine gleiche Anzahl von Kindern getrennter Eltern bei der Mutter und beim Vater. Bezog eines der Kinder Hilfe zum Lebensunterhalt und der andere Elternteil zahlte keinen Unterhalt, wurden Ansprüche auf Unterhaltsvorschuss nicht geprüft oder von der Unterhaltsvorschussstelle abgelehnt.

Sofern beide Eltern leistungsfähig und grundsätzlich zum Barunterhalt verpflichtet sind, sowie für die gleiche Anzahl von gemeinsamen Kindern sorgen²³⁰, besteht kein Anspruch auf Unterhaltszahlungen. Die Unterhaltsansprüche gleichen sich insoweit aus. Folglich ist nicht von einem zu Unterhaltsvorschussleistungen führenden Ausfall der Unterhaltsleistungen auszugehen. Wenn jedoch mindestens einer der Elternteile Sozialleistungen erhält, gilt dies nicht.²³¹

Dann sind Ansprüche auf Unterhaltsvorschuss zu realisieren.

10.3.3 Hinter dem Unterhaltsvorschuss zurückbleibende Unterhaltszahlungen

Vereinzelt zahlten Eltern Unterhalt, dessen Höhe die eines möglichen Vorschussanspruchs unterschritt. Unterhaltsvorschuss war nicht beantragt.

In solchen Fällen besteht, bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen, ein Anspruch in Höhe der Differenz zwischen dem Unterhaltsvorschuss und den Unterhaltszahlungen des Elternteils, bei dem der Leistungsberechtigte nicht lebt.²³²

Ansprüche in Höhe der jeweiligen Differenz sind geltend zu machen.

10.3.4 Anpassungen

Zum Teil wurden regelmäßige jährliche Erhöhungen der Unterhaltsvorschussleistungen oder Erhöhungen aufgrund des Wechsels der Altersstufe nicht berücksichtigt.

Das lässt sich vermeiden, wenn Änderungen der Leistungsbeträge automatisiert im IT-Verfahren für die Bewilligung von Hilfe zum Lebensunterhalt berücksichtigt werden.

²²⁷ Die Unterhaltsleistung wird rückwirkend längstens für den letzten Monat vor dem Monat gezahlt, in dem der Antrag bei der zuständigen Stelle eingegangen ist (§ 4 Unterhaltsvorschussgesetz).

²²⁸ Die Anträge können vom Träger der Sozialhilfe gestellt werden (§ 95 SGB XII).

²²⁹ In einer Stadt allein für zwei Fälle zusammen 11.000 €.

²³⁰ Siehe Nr. 1.5.2 Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG-RL), Grube, UVG, 2. Auflage, Anhang 1.

²³¹ Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 8. November 1995 – 6 S 1945/95 (juris Rn. 17) und Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 22. April 2013 – 12 A 1973/12 (juris Rn. 4).

²³² § 2 Abs. 3 Nr. 1 Unterhaltsvorschussgesetz.

10.4 Unterhalt

10.4.1 Fehlende Unterhaltsprüfungen

Nicht alle Städte und Landkreise prüften die Leistungsfähigkeit unterhaltsverpflichteter Personen. Einige Leistungsberechtigte machten hierzu keine oder nur unzureichende Angaben. Gaben sie an, dass kein Kind bzw. Elternteil über 100.000 € Einkommen im Jahr hat, genügte dies, damit die Sozialämter von Unterhaltsprüfungen absahen. Auch wenn Angaben zu den Kindern oder Eltern, etwa zu akademischen Berufen oder Inhaberschaft von Unternehmen, vorlagen, leitete eine Verwaltung keine Prüfung ein.

Ab Januar 2020 sind Unterhaltsansprüche gegenüber Kindern und Eltern (außer in Fällen minderjähriger Leistungsberechtigter) sozialhilferechtlich erst dann relevant, wenn der Unterhaltspflichtige über ein jährliches Gesamteinkommen von mehr als 100.000 € verfügt.²³³ Dabei wird vermutet, dass das Einkommen der Unterhaltspflichtigen die maßgebliche Grenze nicht übersteigt.²³⁴ Zur Widerlegung der Vermutung kann der Träger der Sozialhilfe von den Leistungsberechtigten Angaben verlangen, die Rückschlüsse auf die Einkommensverhältnisse der Unterhaltspflichtigen zulassen. Ergeben sich Anhaltspunkte, dass die Einkommensgrenze überschritten wird, sind die Unterhaltspflichtigen auskunftspflichtig.²³⁵ Sofern die Voraussetzungen vorliegen, ist Unterhalt bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen oder pauschalierter Unterhalt zu verlangen.²³⁶

Unterhaltsansprüche gegenüber getrennt lebenden, geschiedenen oder früheren geschiedenen Ehegatten sowie gegen Väter von Kindern nicht miteinander verheirateter Eltern²³⁷ sind grundsätzlich zu berücksichtigen und müssen geprüft werden.

10.4.2 Unterhaltszahlungen in Höhe des Unterhaltsvorschussanspruchs

Eine kreisfreie Stadt begnügte sich damit, wenn Väter minderjähriger Kinder Unterhalt in Höhe des jeweiligen Unterhaltsvorschussbetrags zahlten. Ob die finanzielle Leistungsfähigkeit der Unterhaltspflichtigen darüber hinausgehende Zahlungen geboten hätte, prüfte sie nicht.

Unterhaltsvorschuss wird berechnet aus der niedrigsten Einkommensstufe der Düsseldorfer Tabelle abzüglich Kindergeld. Beim Mindestunterhalt²³⁸ wird von den Beträgen dieser Tabelle nur das hälftige Kindergeld abgezogen. Daher ist bereits dieser um das halbe Kindergeld höher als der jeweilige Unterhaltsvorschussbetrag. Folglich forderte die Stadt zu geringe Unterhaltsbeträge.

Die Leistungsfähigkeit zum Barunterhalt verpflichteter Elternteile minderjähriger Leistungsberechtigter ist zu überprüfen. Unterhalt ist grundsätzlich entsprechend den Beträgen der Düsseldorfer Tabelle geltend zu machen.

11 Vermögen – Einsatzpflichten beachten

Bevor Leistungen des Sozialhilfeträgers in Betracht kommen, ist neben dem Einkommen (Tz. 10) ggf. auch Vermögen einzusetzen, um den zum Lebensunterhalt erforderlichen Bedarf zu decken.

²³³ § 94 Abs. 1a Sätze 1 und 5 SGB XII.

²³⁴ § 94 Abs. 1a Satz 3 SGB XII.

²³⁵ § 117 SGB XII.

²³⁶ § 94 Abs. 2 SGB XII.

²³⁷ §§ 1361, 1569 ff., 1586a und 1615I BGB.

²³⁸ § 1612a BGB.

Die Sozialämter kamen ihrer Verpflichtung, die Vermögensverhältnisse zu prüfen, häufiger und selbst dann nicht nach, wenn sich aus den Akten Hinweise auf vorhandenes Vermögen ergaben. Beispiele:

- Sparbücher, Kontoauszüge und sonstige Nachweise zu Sparguthaben lagen verschiedentlich nicht vor.
- Kopien von Fahrzeugscheinen, Informationen der Zulassungsstelle oder sonstige Unterlagen zum Wert von Kraftfahrzeugen Leistungsberechtigter fehlten.
- Erb- und Pflichtteilsansprüche waren nicht ermittelt.
- Unterlagen über den Wert geerbter Immobilienanteile und Grundbuchauszüge lagen nicht vor. In einem Fall hatte das Jobcenter Einkommen aus Vermietung angerechnet. Nach Fallübernahme durch das Sozialamt rechnete dieses weder Einkommen an, noch prüfte es den Einsatz des Vermögens.
- Bei selbst bewohnten Eigenheimen fehlten Angaben zur Grundstücksgröße oder Wohnfläche.
- Tilgten Leistungsberechtigte Schulden, z. B. mit einem Erbe, blieb dieses als Vermögen unberücksichtigt.

Einzusetzen ist grundsätzlich das gesamte verwertbare Vermögen.²³⁹

Angemessene Hausgrundstücke, die von Leistungsberechtigten selbst bewohnt werden, sind geschützt und müssen daher nicht vorrangig vor der Hilfe zum Lebensunterhalt zur Bedarfsdeckung verwertet werden.²⁴⁰ Die Angemessenheit muss geprüft werden. Unangemessene Hausgrundstücke sowie nicht selbst bewohnte Hausgrundstücke und Eigentumswohnungen sind von den Leistungsberechtigten einzusetzen. Bis zur Verwertung kommt nur darlehensweise Leistungsgewährung in Betracht.²⁴¹

Ein Kraftfahrzeug stellt verwertbares Vermögen dar, sofern keine besonderen Gründe für die Notwendigkeit einer Kraftfahrzeughaltung vorliegen. Bei der Anrechnung ist der Erlös oder der Wert des Fahrzeugs mit den sonstigen Barbeträgen oder Geldwerten zusammenzufassen. Auf die sich ergebende Summe ist die Schutzvorschrift für kleinere Barbeträge²⁴² anzuwenden.

Einnahmen aus einer Erbschaft sind im maßgeblichen Anrechnungszeitraum als Einkommen²⁴³ zu berücksichtigen. Nach Ablauf des Zeitraums noch vorhandene Mittel sind als Vermögen zu berücksichtigen.

Schulden von Leistungsberechtigten mindern weder Einkommen noch Vermögen. Alle aktiven Vermögenswerte müssen grundsätzlich zur Sicherung des Lebensunterhaltes eingesetzt werden. Deshalb erfordert die Bedürftigkeitsprüfung im SGB XII keine Saldierung aller Aktiva und Passiva.²⁴⁴

Die Vermögensverhältnisse sind sorgfältiger zu prüfen.

²³⁹ § 90 Abs. 1 SGB XII.

²⁴⁰ § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII. Die Angemessenheit richtet sich u. a. nach der Grundstücks- und Gebäu-
degröße.

²⁴¹ § 91 SGB XII.

²⁴² § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII.

²⁴³ § 82 Abs. 7 SGB XII.

²⁴⁴ Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 4. August 2016 – L 7 SO 1394/16 (juris Rn. 32).

Anlage 7

– Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen –

Weitere Grenzwerte für Heizkosten nach dem bundesweiten Heizspiegel

Zahl der Personen	Fernwärme - € / Monat -			
	Gesamtwohnfläche des Gebäudes			
	100 - 250 m ²	251 - 500 m ²	501 - 1.000 m ²	über 1.000 m ²
1	89,21	83,38	78,38	75,46
2	107,05	100,05	94,05	90,55
3	142,73	133,40	125,40	120,73
4	160,58	150,08	141,08	135,83
5	187,34	175,09	164,59	158,46

Zahl der Personen	Wärmepumpe - € / Monat -			
	Gesamtwohnfläche des Gebäudes			
	100 - 250 m ²	251 - 500 m ²	501 - 1.000 m ²	über 1.000 m ²
1	93,38	89,63	85,88	83,79
2	112,05	107,55	103,05	100,55
3	149,40	143,40	137,40	134,07
4	168,08	161,33	154,58	150,83
5	196,09	188,21	180,34	175,96

Zahl der Personen	Holzpellets - € / Monat -			
	Gesamtwohnfläche des Gebäudes			
	100 - 250 m ²	251 - 500 m ²	501 - 1.000 m ²	über 1.000 m ²
1	53,79	49,21	-	-
2	64,55	59,05	-	-
3	86,07	78,73	-	-
4	96,83	88,58	-	-
5	112,96	103,34	-	-